

# Stenographisches Protokoll

359. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 23. Feber 1977

## Tagesordnung

1. Änderung des Volksbegehrensgesetzes 1973
2. Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1950
3. 7. Straßenverkehrsordnungs-Novelle
4. Änderung des Wohnungsbeihilfengesetzes und Sonderregelung für das Geschäftsjahr 1977
5. Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes
6. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge betreffend die soziale Sicherheit für die Angestellten beim Amt des Vertreters in Österreich des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
7. Erklärung betreffend Verlängerung der COST-Aktion 50/51/52
8. Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates

## Inhalt

### Bundesrat

Antrittsansprache des Vorsitzenden Bürkle (S. 11890)

### Personalien

Entschuldigung (S. 11890)

### Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 11890)

Zuschriften des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 11891)

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 11891)

### Ausschüsse

Zuweisungen (S. 11891)

### Wahlen in Institutionen

Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates (S. 11912)

### Verhandlungen

- (1) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977: Änderung des Volksbegehrensgesetzes 1973 (1617 d. B.)

Berichterstatterin: Käthe Kainz (S. 11892)

Redner: Fürst (S. 11892) und Bundesminister Rösch (S. 11895)

kein Einspruch (S. 11897)

### Gemeinsame Beratung über

- (2) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977: Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 (1618 d. B.)

- (3) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977: 7. Straßenverkehrsordnungs-Novelle (1619 d. B.)

Berichterstatter: Czerwenka (S. 11897)

Redner: Mayer (S. 11897) und Dr. Bösch (S. 11899)

kein Einspruch (S. 11901)

- (4) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977: Änderung des Wohnungsbeihilfengesetzes und Sonderregelung für das Geschäftsjahr 1977 (1620 d. B.)

Berichterstatter: Steinle (S. 11901)

Redner: Pischl (S. 11902) und Wally (S. 11904)

kein Einspruch (S. 11906)

- (5) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977: Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (1621 d. B.)

Berichterstatterin: Margaretha Obenaus (S. 11906)

Redner: Ing. Eder (S. 11906) und Medl (S. 11908)

kein Einspruch (S. 11910)

- (6) Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge betreffend die soziale Sicherheit der Angestellten beim Amt des Vertreters in Österreich des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (1622 d. B.)

Berichterstatterin: Ingrid Smejkal (S. 11910)

kein Einspruch (S. 11910)

- (7) Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977: Erklärung betreffend die Verlängerung der COST-Aktion 50/51/52 (1623 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Lichal (S. 11910)

Redner: Tirnthäl (S. 11911)

kein Einspruch (S. 11912)

### Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf die Anfrage der Bundesräte Edda Egger und Genossen (317/A.B.-BR/77 zu 343/J-BR/76)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

**Vorsitzender Bürkle:** Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 359. Sitzung des Bundesrates.

Das Amtliche Protokoll der 358. Sitzung des Bundesrates vom 17. Dezember 1976 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt zur heutigen Sitzung hat sich Bundesrat Bocek.

### Antrittsansprache des Vorsitzenden

**Vorsitzender Bürkle:** Hohes Haus! Mehr als 17 Jahre habe ich die Ehre, diesem Hohen Hause anzugehören. Dreimal habe ich schon die Auszeichnung erfahren, als vom Vorarlberger Landtag erstgenannter Bundesrat den Vorsitz in der Zweiten Gesetzgebenden Kammer unseres Vaterlandes zu führen.

In den 17 Jahren meiner parlamentarischen Tätigkeit ist kein Halbjahr vergangen, in welchem nicht von der Besserstellung, der Aufwertung, der Stärkung des Bundesrates die Rede war. Das Reden außerhalb dieses Bundesrates ging bis zur Forderung nach der Auflösung dieser Zweiten Kammer; ein Begehren, das, wenn es verwirklicht würde, an den Fundamenten unseres Bundesstaates rütteln würde.

Dabei können wir gerade heute mit Freude feststellen, daß der Gedanke des Föderalismus immer mehr Freunde gewinnt. Und dies nicht nur etwa in unserem Lande. Diese Feststellung stützt sich auf die Beobachtung der politischen Entwicklung in den klassischen Zentralstaaten Italien und Frankreich. Auch in Spanien geht die Entwicklung in diese Richtung. In den beiden erstgenannten Ländern geht die Entwicklung auf eine Dezentralisierung der Macht und auf eine Verschiebung der Kompetenzen auf die Regionen und Provinzen vor sich.

Die kleinere staatliche Gemeinschaft, unsere historisch gewachsenen Bundesländer sind nun einmal kleinere Einheiten als der Bundesstaat, haben mehr Kontakt zum Bürger. Dazu kommt, daß geteilte staatliche Macht halbe Macht ist. Ich bin mir bewußt, daß Macht des Staates etwas Notwendiges um der Gemeinschaft willen ist. Macht aber war und ist immer und zu allen Zeiten für den Menschen, der sie ausüben berechtigt ist, eine große Versuchung. Diese Versuchung ist umso kleiner, je kleiner der Staat ist, der diese Macht verleiht.

Viele Leute haben schon versucht, den Bundesrat aufzuwerten. Dieses Wort ist mir

persönlich allmählich in der Seele zuwider. Wir sollten nicht von der Aufwertung reden, sondern sie tun. Tun kann man sie allerdings nur, wenn man diesem Bundesrat mehr verfassungsmäßige Kompetenzen gibt. Wir, die Bundesräte, die Mitglieder dieser Kammer, sollten selbst eine Tat, nein, vielleicht sogar mehrere Taten, setzen und die Initiative ergreifen, damit der Bundesrat und auch die Länder ein Mehr an Kompetenzen erhalten, als das bis jetzt der Fall ist. Bei diesem Tun würden wir uns in guter Gesellschaft befinden. Wir müssen nur den Mut haben, einmal ohne Rücksicht auf Bedenken, vielleicht auch von Regierung oder Parteien, das durch Entschließungen oder gar in Form von Gesetzesinitiativen zur Gesetzzerdung einzuleiten, was unsere neun Landeshauptmänner als Kompromiß einstimmig als Forderung an den Bund, nämlich das „Forderungsprogramm der Bundesländer“, erhoben haben.

Das ist übrigens keine neue Forderung von mir. Schon in meiner Antrittsansprache in der 261. Sitzung am 17. Jänner 1968 habe ich die gleiche Forderung erhoben. Ich wäre glücklich, wenn sich der Bundesrat aufrufen würde, meiner Empfehlung zu folgen. Tut er es nicht, wird es sehr schwer sein, Aufwertung zu verlangen.

Zum Schluß möchte ich meinem Vorgänger im Amt, dem Bundesrat Dr. Rudolf Schwaiger, danken für seine vielfältigen Bemühungen, die Repräsentanz des Bundesrates im In- und Ausland zu stärken.

Ich selbst werde mich bemühen, ein objektiver Vorsitzender zu sein und mitzuhelfen, daß das geschieht, was ich vorher als Wunsch und als Notwendigkeit für den Bundesrat aufgezeigt habe. Ich hoffe, daß mir die zuständigen Beamten, so wie bisher, behilflich sein werden, die Geschäfte des Bundesrates korrekt und dem Gesetz gemäß abzuwickeln.

In allernächster Zeit aber sollten wir als Bundesrat für den Bundesrat einige Taten setzen. *(Allgemeiner Beifall.)*

### Einlauf und Behandlung der Tagesordnung

**Vorsitzender:** Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzlers betreffend eine Ministervertretung.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieses Schreibens.

Bundesrat - 359. Sitzung - 23. Feber 1977

11891

**Schriftführerin Ottilie Liebl:**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 4. Feber 1977, Zl. 1 001-18/1, folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für soziale Verwaltung Dr. Gerhard Weissenberg innerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 3. März 1977 den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Ingrid Leodolter mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Kreisky“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Ich begrüÙe den im Hause erschienenen Bundesminister für Inneres Otto Rösch. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt ist weiters eine Anfragebeantwortung, die dem Anfragesteller übermittelt wurde.

Die Anfragebeantwortung wurde vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Das Bundeskanzleramt hat unter Hinweis auf Artikel 42 Absatz 5 Bundes-Verfassungsgesetz zwei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates übermittelt.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieser Schreiben.

**Schriftführerin Ottilie Liebl:**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben GZ 320 der Beilagen-NR/1976 den beiliegenden Gesetzesbeschlúß vom 16. Dezember 1976 übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschlúß zu den im Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz angeführten Beschlúßen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschlúß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Weiters wird in der Anlage je ein Exemplar des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses sowie der Spezialberichte zu den Gruppen I bis XV und der EntschlieÙung des Nationalrates übermittelt.

20. Dezember 1976  
Für den Bundeskanzler:

Weiss

An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 3. Feber 1977, Zl. 429 d. B.-NR/1977, den beiliegenden Gesetzesbeschlúß vom 3. Feber 1977

Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses 1975 übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschlúß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

4. Feber 1977

Für den Bundeskanzler:  
Weiss“**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind weiters jene Beschlúße des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlúße des Nationalrates in Verhandlung genommen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschúßberichte liegen vor.

Weiters habe ich die Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Erhebt sich gegen die Tagesordnung ein Einwand? - Dies ist nicht der Fall.

Es ist mir ferner der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 und 3 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

Die Punkte 2 und 3 sind Novellen zum Verwaltungsstrafgesetz 1950 und zur Straßenverkehrsordnung 1960.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? - Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

**1. Punkt: Gesetzesbeschlúß des Nationalrates vom 2. Feber 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird (1617 der Beilagen)**

983

**Vorsitzender:** Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Volksbegehrensgesetzes 1973.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Käthe Kainz. Ich bitte sie, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatterin Käthe Kainz: Hoher Bundesrat! Die gegenständliche Novelle zum Volksbegehrensgesetz 1973 sieht im wesentlichen vor, daß Unterstützungserklärungen im Sinne des § 3 Abs. 2 des Stammgesetzes nur aus dem letzten Jahr vor Einbringung des Einleitungsantrages stammen dürfen. Dies soll sicherstellen, daß ein solcher Antrag bei der Überprüfung nicht dadurch ungültig wird, daß die erforderliche Zahl von Unterstützungs-Unterschriften unterschritten wird, weil eine Anzahl der Unterstützer etwa in den letzten Jahren verstorben ist oder das Wahlrecht verloren hat.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Feber 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Ich danke der Frau Berichterstatterin.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Fürst. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Fürst (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates dürfen die 10 000 notwendigen Unterschriften für den Antrag zur Einleitung eines Volksbegehrens nur noch aus dem letzten Jahr vor Stellung des Einleitungsantrages stammen.

Bisher war eine zeitliche Begrenzung der Unterschriftensammlung nicht vorgesehen. Dadurch stand den Initiatoren eines Volksbegehrens zwar ein längerer Zeitraum für die Unterschriftensammlung zur Verfügung, andererseits hätte es aber passieren können, daß ein Teil der Unterzeichner zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages gar nicht mehr das Wahlrecht besitzt oder sogar verstorben ist.

Ich möchte gleich eingangs feststellen, daß

meine Fraktion diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung geben wird, weil er das Risiko einschränkt, daß ein Einleitungsantrag zum Zeitpunkt der Einbringung bereits ungültig ist. Das wäre nämlich der Fall, wenn eine Überprüfung ergäbe, daß die notwendige Zahl von 10 000 Unterschriften infolge von Todesfällen oder Verlust des Wahlrechts unterschritten wird.

Die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetz können allerdings meiner Meinung nach nicht unwidersprochen bleiben. Dort heißt es nämlich, daß diese Gesetzesänderung die Unterstützungserklärungen gewissermaßen außer Zweifel stellt und sozusagen eine Gewähr für die Gültigkeit der Unterschriften bietet. Das ist aber keineswegs der Fall.

In Wirklichkeit wird nämlich das Risiko nur eingeschränkt. Denn es ist mit statistischer Sicherheit anzunehmen, daß auch die Unterschriften, die nur ein Jahr alt sind, teilweise keine Gültigkeit mehr haben. Allein in Wien gibt es pro Jahr zirka 25 000 Todesfälle. Das sind rund 16 Todesfälle pro 1 000 Einwohner. Der Statistiker würde also sagen, daß von den 10 000 Unterschriften nach einem Jahr jedenfalls rund 160 keine Gültigkeit mehr aufweisen können.

Dabei sind in dieser Zahl nur die Todesfälle, nicht aber die Zahl jener Personen berücksichtigt, die zusätzlich im Sinne des Gesetzes das Wahlrecht verloren haben.

Das Risiko für die Initiatoren eines Volksbegehrens, daß die Zahl von 10 000 notwendigen Unterschriften unterschritten wird, besteht daher auch nach diesem Gesetzesbeschluß. Es ist nur etwas geringer geworden.

Es ist auch völlig unzutreffend, wenn in den Erläuterungen zwischen den Zeilen anklingt, daß durch diesen Gesetzesbeschluß den Initiatoren die Einleitung eines Volksbegehrens erleichtert würde. Denn dieser Gesetzesbeschluß erschwert die Unterschriftensammlung und bedeutet daher auch zweifellos eine Einschränkung einer Bürgerinitiative. Es entspricht aber nicht dem Gedanken der direkten Demokratie, Bürgerinitiativen zu behindern, und darum sollten wir diesem Gesetzesbeschluß unter dem Aspekt die Zustimmung geben, daß er möglicherweise im Hinblick auf seine Auswirkungen in der konkreten Anwendung überprüft werden muß.

Wie sieht es denn bei anderen Abstimmungsvorgängen aus? Auch bei Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften bleibt die abgegebene Stimme des Wählers für die gesamte Legislaturperiode gültig. Selbst wenn der Wähler im Laufe der Legislaturperiode stirbt oder sein Wahlrecht verliert, ändert sich deswegen die Zusammensetzung der gewählten Körper-

## Fürst

schaft keineswegs. Man sollte daher gegenüber den Initiatoren eines Volksbegehrens eher großzügig sein. Großzügig selbst dann, wenn die abgegebene Unterstützungserklärung gewissermaßen ein Vermächtnis wäre, dessen Auswirkungen der Unterzeichner selbst nicht mehr erleben kann. Bei anderen Wahlen ist das schließlich auch der Fall.

Da bisher eine Überprüfung der Unterschriften nicht erfolgt ist, wäre daher zu empfehlen, auch in Zukunft bei einer solchen Überprüfung großzügig zu sein. Der heutige Gesetzesbeschluß schränkt ohnedies die Zahl der möglichen überholten Unterschriften stark ein.

Wir sollten überhaupt als demokratische Parteien in einem demokratischen Staat den Bürgern die Mitbestimmung so leicht wie möglich machen. Von der derzeitigen Regierungspartei hat man allerdings leider den Eindruck, daß sie die demokratische Mitbestimmung keineswegs erleichtern will, sondern daß sie eher für jede Hürde dankbar ist, die dem Bürger die Mitbestimmung erschwert.

Die Sozialistische Partei redet zwar viel von der Mitbestimmung des Bürgers, aber in der Praxis sieht es außerordentlich dürftig aus. Ohne die Volkspartei hätte es nämlich weder die Mitbestimmung in Form von Volksbegehren gegeben noch die Erleichterung der Wahlteilnahme, die durch die Möglichkeit der Wahlkartenwahl geschaffen wurde. Tatsache ist also, daß seit Beginn der sozialistischen Alleinregierung weder in Österreich insgesamt noch in den sozialistisch regierten Bundesländern die direkte Demokratie ausgebaut wurde. Auch die Teilnahme an der Wahl wurde in keiner Weise durch sie erleichtert.

Natürlich sind wir durchaus der Meinung, daß der engagierte Bürger eine halbe Stunde an einem Sonntag opfern kann, um bei einer Wahl oder bei einem Volksbegehren das Abstimmungs- oder Wahllokal aufzusuchen. Es gibt aber Hunderttausende Österreicher, die beim besten Willen nicht in der Lage sind, persönlich ins Wahllokal zu kommen. Sie besitzen zwar das Wahlrecht, aber sie sind praktisch bei jeder Wahl und bei jedem Volksbegehren von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Ich denke an die Österreicher, die als Soldaten eines UNO-Kontingents an irgendeinem Krisenherd in der Welt einen österreichischen Beitrag für den Weltfrieden leisten.

Ich denke an die Österreicher, die im diplomatischen Korps oder im Rahmen einer Handelsmission unser Land oder unsere Wirtschaft in der Welt vertreten.

Ich denke an die Österreicher, denen die sozialen Errungenschaften einen Urlaub außerhalb ihres Wohnortes ermöglichen.

Und ich denke nicht zuletzt an die Zehntausende Österreicher, die nicht persönlich im Wahllokal erscheinen können, weil sie krank oder gebrechlich sind.

Alle Genannten sind österreichische Staatsbürger, besitzen das Wahlrecht und werden doch nach dem Willen der Sozialistischen Partei von der Mitbestimmung ausgeschlossen. (*Bundesrat Wally: Sie haben noch nichts von fliegenden . . .!*) Ja ich meine, die Demokratie ist doch etwas, was sich entwickeln muß, meine Damen und Herren! Wir haben damals die Möglichkeit zum Volksbegehren geschaffen. Wir haben damals die Möglichkeit zur Wahlkartenwahl geschaffen. Und der nächste Schritt sollte doch die Briefwahl sein, damit auch die alten Leute, damit auch die Auslandsösterreicher an der Mitbestimmung des Landes teilnehmen können! (*Beifall bei der ÖVP. - Zwischenruf des Bundesrates Schipani. - Gegenrufe bei der ÖVP.*)

Es ist so, daß diese Menschen von der Mitbestimmung ausgeschlossen sind, weil sie just am Wahltag nicht in Österreich sind oder krankheitshalber nicht das Wahllokal aufsuchen können.

Ich frage mich: Was ist das für eine demokratische Partei, die dem österreichischen Diplomaten, dem österreichischen UNO-Soldaten, dem österreichischen Urlauber und dem alten oder gebrechlichen Menschen das Recht auf Mitbestimmung einfach abspricht, nur weil diese Mitbürger nicht in der Lage sind, ihr Wahllokal persönlich aufzusuchen?

Der Diplomat, der UNO-Soldat, der Urlauber oder der gebrechliche Mensch wird damit den Häftlingen gleichgesetzt, die eine Gefängnisstrafe verbüßen und ihr Wahlrecht verloren haben. Das heißt: Eigentlich nein, meine Damen und Herren. Denn mit dem Wahlrecht für Häftlinge beschäftigt man sich ja schon seit längerer Zeit im Justizministerium. Nur die Briefwahl, die will die Sozialistische Partei in Österreich nicht einführen. Es schaut eben schlecht aus mit dem Demokratieverständnis der Sozialistischen Partei in Österreich.

Ich will jetzt gar nicht über die Durchführung des Rundfunk-Volksbegehrens sprechen. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) Wir alle wissen, was aus dem gemacht wurde, was mehr als 800 000 Österreicher gewünscht haben.

Es ist geradezu typisch, daß ausgerechnet zwei sozialistisch geführte Bundesländer in Österreich, nämlich Wien und das Burgenland,

11894

Bundesrat - 359. Sitzung - 23. Feber 1977

Fürst

bis heute keinerlei Möglichkeiten der direkten Demokratie kennen.

Es ist ebenso typisch, daß Österreich unter den europäischen Staaten hinsichtlich der Briefwahl einfach demokratisches Entwicklungsland ist. Denn es gibt in Westeuropa kaum noch Länder, in denen man unter allen Umständen persönlich das Wahllokal aufsuchen muß, um seine Stimme abgeben zu können.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es die Briefwahl bei Auslandsaufenthalt, Krankheit und so weiter. Bei den Bundestagswahlen am 2. Oktober 1976 haben mehr als 4 Millionen Deutsche, das sind 10,7 Prozent der Wahlberechtigten, auf diesem Weg ihre Stimme abgegeben.

Die Schweiz kennt die Briefwahl bei Krankheit, in Frankreich gibt es die Wahl durch Stellvertreter, in Großbritannien ist das Wahlrecht bei beruflicher oder krankheitsbedingter Verhinderung ebenfalls gegeben, Schweden ermöglicht die Briefwahl bei Postämtern und Auslandswahlbehörden, Dänemark hat die Briefwahl, Norwegen und Finnland haben ebenfalls die Briefwahl, und in Holland ist die Wahl durch Stellvertreter möglich.

Was in der Schweiz, in Frankreich, in Großbritannien, in Dänemark, Norwegen, Finnland und Holland heute eine Selbstverständlichkeit ist, was die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika seit vielen Jahren praktizieren, das wird von der Sozialistischen Partei in Österreich mit allen möglichen Vorwänden abgelehnt. Wer nicht zu Fuß sein Wahllokal erreichen kann, soll eben zu Hause bleiben, der wird dem Häfenbruder gleichgesetzt, also jenem, der sein Wahlrecht verwirkt hat, weil er sich gegen die Gesellschaft gestellt hat. Und das finden wir - offen gesagt - schäbig, meine Damen und Herren.

Österreich befindet sich hinsichtlich der Wahlerleichterungen auf dem Entwicklungsstand von Portugal oder Spanien. Aber es ist bezeichnend für das Demokratieverständnis der Sozialisten in Österreich, daß ihre Jugendorganisationen gemeinsam mit Kommunisten das Lokal einer Fluggesellschaft und die Einrichtung einer Botschaft zertrümmert haben, um den Spaniern Demokratie beizubringen. Uns wäre es lieber gewesen, die Jungsozialisten hätten sich um die Weiterentwicklung der österreichischen Demokratie gekümmert, die im Hinblick auf die Einführung der Briefwahl durchaus noch verbesserungsfähig wäre. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Es ist doch paradox, daß von den Bürgern der westeuropäischen Demokratien ausgerechnet der Österreicher nur dann wählen oder bei einem Volksbegehren mitwirken kann, wenn er

sich am Wahltag in der Nähe seines Wahllokals oder zumindest in Österreich befindet.

Und es ist völlig unverständlich, daß der kranke Österreicher nur dann seine Stimme abgeben kann, wenn er so krank ist, daß er sich in einem Spital befindet.

Wenn er nämlich nur so krank ist, daß er zwar seine Wohnung nicht verlassen kann, dabei aber nicht krank genug ist, daß man ihm ein Spitalsbett gibt, dann ist er ebenfalls von jeglicher Mitbestimmung ausgeschlossen. *(Bundesrat Wally: Hat die ÖVP keinen Schlepperdienst?)* Es sei denn, es findet sich jemand, der ihn auf der Tragbahre ins Wahllokal bringt. Aber, meine Damen und Herren, wir alle kennen diese entwürdigenden Schlepperdienste bei Wahlen, die ja nur eine Notlösung der Parteiorganisationen sind. Denn wir müssen alle zugeben - auch Sie mit einer viel stärkeren Organisation -, daß keine Organisation in Österreich in der Lage ist, die Kapazität aufzubringen, zum Beispiel in Wien den zigtausenden gebrechlichen Menschen den Weg ins Wahllokal zu ermöglichen. Das ist einfach nicht möglich. *(Zwischenruf bei der SPÖ.)*

Was in anderen Ländern möglich ist, muß doch auch in Österreich möglich sein. Es gibt in Europa fast kein entwickeltes Land mehr, wo es die Briefwahl nicht gibt. Das müssen doch auch Sie zugeben. *(Bundesrat Schipani: Woanders gehen sie auch nicht zweimal wählen! - Ruf bei der ÖVP: Es ist beschämend, was mit betagten Menschen gemacht wird! Das ist menschlich beschämend! - Beifall bei der ÖVP.)* Sie sollten das Problem von der menschlichen Seite sehen, meine Damen und Herren!

Sie von der Sozialistischen Partei schließen jedenfalls bei jeder Nationalratswahl 300 000 bis 400 000 Österreicher vom Wahlrecht aus. Sie haben dafür keinerlei sachliche Gründe, die nicht von anderen westeuropäischen Demokratien längst widerlegt worden wären. *(Bundesrat Wally: Wir haben eine viel höhere Wahlbeteiligung als alle Länder, die Sie jetzt aufzählen!)*

Sie reden immer von der höheren Wahlbeteiligung. Es ist aber Tatsache, daß 300 000 bis 400 000 Menschen eben nicht an der Wahl teilnehmen können, und es ist schäbig, daß Sie denen das Wahlrecht nicht ermöglichen. *(Bundesrat Wally: Sie sagen immer „schäbig“!)* Es ist zwar erfreulich, daß nach langem Drängen der Volkspartei auch der Innenminister wenigstens von der Möglichkeit einer Teilnahme für die UNO-Soldaten spricht. *(Bundesrat Wally: Hab ich recht gehört, daß Sie sagen „schäbig“?)* Wir fordern Sie aber auf, nicht nur diesen Worten auch endlich Taten folgen zu lassen, sondern auch den anderen Österreichern die

Fürst

Mitbestimmung zu ermöglichen, die ihnen derzeit genommen ist.

Ich fordere Sie auf, endlich die Voraussetzungen zu schaffen, daß in Österreich die Briefwahl ermöglicht wird.

Sie sollten auch endlich jenen Bundesländern entgegenkommen, die sich bereits seit längerer Zeit mit der Einführung der Briefwahl auf Landes- und Gemeindeebene befassen.

Ich denke dabei zum Beispiel an Vorarlberg, die Steiermark und Niederösterreich. Diese Bundesländer haben ein Recht darauf, daß ihnen die Bundesregierung eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Möglichkeit gibt, damit sie in ihren Bundesländern ihren Wahlberechtigten die Teilnahme erleichtern können, wenn Sie schon nicht auf Bundesebene dazu bereit sind.

Wir fordern weiters, daß Sie auch endlich auf Bundesebene für Wahlen und Volksbegehren die Voraussetzungen für die Briefwahl schaffen, damit auch jene wahlberechtigten Österreicher die Zukunft unseres Landes mitbestimmen können, denen der persönliche Weg ins Wahllokal nicht möglich ist oder aus irgendwelchen Gründen nicht zugemutet werden kann. Sie werden für jede Erleichterung der Wahlteilnahme, sei es durch eine Änderung des Wahlrechtes oder durch eine der Verfassung in der Österreichischen Volkspartei einen begeisterten Partner finden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister Rösch.

Bevor ich es ihm erteile, begrüße ich den im Hause erschienenen Herrn Staatssekretär Lau-secker. *(Allgemeiner Beifall.)*

Herr Minister! Sie haben das Wort.

Bundesminister für Inneres **Rösch:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Gestatten Sie, daß ich zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Fürst einiges sage.

Zuerst einmal zu den Unterschriften, die durch diese Novelle jetzt anders geregelt werden. Herr Abgeordneter Fürst meinte, für die Unterschriften sei das eine Erschwernis. Ich glaube, Sie haben eines übersehen. Seit der Novelle 1973 zählen nämlich die Unterstützungsunterschriften als eingebrachte Unterschriften bereits für das Volksbegehren. Das ist nämlich der große Unterschied zum Rechtszustand vor dem Jahre 1973.

Das bedeutet - ich gebe offen zu, das war ein Versehen, als wir die Novelle 1973 im Hohen Haus beschlossen haben, es ist wegen der geschwinden Ausschußberatungen halt passiert -, setzen wir keine zeitliche Befristung, dann ist

es theoretisch möglich, dreißig Jahre lang für ein Volksbegehren Unterschriften zu sammeln, und diese Unterschriften gelten dann als für das Volksbegehren bereits abgegeben. Ich glaube, die Sinnlosigkeit eines solchen Vorganges ist jedem einleuchtend, und es war auch im Hohen Haus vollkommen klar, daß das nur ein Übersehen gewesen ist.

Denn dann könnte es nämlich passieren - ich sage wiederum: theoretisch -, daß ein Volksbegehren mehr Unterschriften, als es überhaupt wahlberechtigte österreichische Staatsbürger gibt, hat. Es käme nur darauf an, auf wie lange Zeit man dieses Sammeln der Unterschriften ausdehnt. Das war der Grund, warum eine Begrenzung festgelegt wurde.

Sie haben sicherlich recht: auch in dem einen Jahr kann es bereits Todesfälle und so weiter geben. Aber man muß halt irgendwo ein Risiko auf sich nehmen. Nur: Das Risiko des einen Jahres ist wesentlich geringer als das, auf unbestimmte Zeit solche Unterschriften zu sammeln. Das ist das eine.

Das zweite ist die Sache der Überprüfung. Sie sagten, die sind bisher nicht überprüft worden, und Sie appellieren für Großzügigkeit.

Ich glaube, auch hier haben Sie etwas übersehen. Die Überprüfung der Unterschriften hat früher überhaupt nie stattgefunden. Erst mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom Jahre 1970 anlässlich der Wahlanfechtung in den zwei Wahlkreisen in Wien durch die damalige Nationaldemokratische Partei hat man festgestellt, daß es damals zuwenig Unterschriften gab. Wie Sie sich erinnern können, mußte dann die Wahl in zwei Wahlkreisen wiederholt werden. Es war nur - ich glaube, das muß man heute wirklich sagen - dem staatsmännischen Weitblick und der wirklich hoch verantwortungsbewußten Haltung des damaligen Präsidiums des Nationalrates zu verdanken, daß kein Verfassungsnotstand entstand, weil es ja keine Bestimmung, was geschieht, wenn plötzlich der Präsident des Nationalrates das Mandat verliert - so war das nämlich damals -, gab.

Die Präsidenten, insbesondere Waldbrunner und Maleta, haben sich damals sehr entschieden für eine Regelung eingesetzt, die es ermöglichte, über diese Klippe hinwegzukommen. Später hat ja das Hohe Haus die Nationalrats-Wahlordnung in diesem Sinne novelliert.

Da hat der Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis festgestellt, Unterstützungsunterschriften müssen überprüft werden. Diese Überprüfung muß also jetzt stattfinden. Wenn es daher - das möchte ich im Anschluß an Punkt 1 sagen - notwendig ist, so viele Unterschriften zu überprüfen, wobei sich herausstellen kann, daß

11896

Bundesrat - 359. Sitzung - 23. Feber 1977

**Bundesminister Rösch**

Leute, die schon vor 10, 15 Jahren gestorben sind, unterschrieben haben, dann muß ich sagen: Das wäre ein Verwaltungsaufwand, den keine Behörde mehr erfüllen könnte, und daher ebenfalls diese Beschränkung.

Nun zur dritten Frage, die an sich mit dem Volksbegehren sicherlich nichts zu tun hat, denn es ist das erstmal, daß auch für das Volksbegehren eine Briefwahl gefordert würde. So eine Forderung hat es überhaupt noch nicht gegeben. Ich glaube, sie ist auch nicht sehr logisch, denn das Volksbegehren bedeutet ja das Eintragen, das offene Eintragen in eine Liste, nicht eine geheime Wahl. Ich kann mir nicht vorstellen, wie man das mit Briefkuvert, offen, schriftlich machen sollte. Aber bitte, vielleicht gäbe es auch dafür eine Lösung.

Zur Frage der Briefwahl insgesamt: Meine Damen und Herren! Ich versuche, hier sehr emotionslos zu sprechen, und mache aus meinem Herzen keine Mördergrube: Der Artikel 26 spricht von der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes vor Wahlbehörden. Nun ist es eine prinzipielle Entscheidung: Soll man von dieser Grundsatzbestimmung abgehen: ja oder nein? Die Regierungspartei ist der Ansicht, aber nicht erst seit heute, sondern schon immer der Meinung gewesen: Nein! Das ist ein fundamentaler Grundsatz. Und all die Argumente, die es hier ... (*Bundesrat Fürst: Aber ein unmenschlicher Grundsatz!*) Ich glaube nicht, daß Professor Kelsen unmenschlich war und daß unsere Väter unmenschlich gewesen sind. (*Weitere Zwischenrufe des Bundesrates Fürst.*) Denn die haben das ja seinerzeit beschlossen. Dieses Wahlrecht gibt es ja in dieser Form bereits seit dem Jahre 1919 oder, wenn Sie wollen, sogar schon länger. Also daß die alle unmenschlich gewesen sind, kann man, glaube ich, nicht sagen. (*Bundesrat Fürst: Ihr Standpunkt, der Standpunkt der Regierungspartei, ist unmenschlich!*) Aber da das schon in der Ersten Republik beschlossen worden ist, müßte ja der Standpunkt derer, die es beschlossen haben, auch unmenschlich gewesen sein! Das kann ich mir aber nicht vorstellen. (*Bundesrat Fürst: Damals hat die Post noch nicht so funktioniert wie heute!*)

Die Frage lautet also: Was soll bezweckt werden? Ich gebe sofort zu: Die Entwicklung ist weitergegangen insoweit, als wir heute eine große Anzahl von Mitbürgern haben, die sich im Ausland befinden, sei es in den UNO-Kontingenten, sei es bei den Konsulaten, bei den Botschaften und so weiter. Dafür wird eine gesetzliche Regelung für die nächsten Wahlen geschaffen werden. Ich habe das schon einige Male gesagt. Das wird geschehen.

Jetzt werden Sie fragen: Wann wird denn das endlich so weit kommen? Ich glaube, Sie sind noch zu jung im Hause, um zu wissen, daß eben ein Gesetzentwurf eines gewissen Zeitablaufes bedarf. Er muß ausgearbeitet, zur Stellungnahme ausgesandt werden und so weiter, man braucht die verfassungsrechtlichen Gutachten und ähnliches. Aber das wird in dieser Legislaturperiode - dazu stehe ich - beschlossen werden, und zwar nicht eine Lösung mit der Briefwahl, sondern mit dem Wahlkartensystem. Ich glaube, da gab es einen kleinen Irrtum, als es hieß, daß das die Volkspartei beschlossen hat. Das Wahlkartensystem gibt es schon seit dem Anfang der Republik. Also das ist nichts Neues. Aber bitte: Natürlich haben alle mitgestimmt, waren alle dafür.

Dieses Wahlkartensystem soll jetzt auch für die UNO-Kontingente, für Angehörige des Diplomatischen Korps und so weiter eingeführt werden.

Ich möchte nur noch auf folgendes hinweisen - auf etwas, was ich schon im Nationalrat gesagt habe -: Es wird damit argumentiert, daß man die Wahlbeteiligung, besonders die der älteren Generation, erleichtern solle. Die Statistiken beweisen aber, daß gerade die Wahlbeteiligung bei der älteren Generation ungemein hoch ist. Am niedrigsten ist sie bei der Jugend, also bei Menschen, die auf jeden Fall zur Wahl gehen könnten und denen es dabei vielleicht nur um ihre Bequemlichkeit geht. Die ältere Generation hat eine enorm hohe Wahlbeteiligung. Ich glaube also, daß man das aus diesem Grund nicht tun kann.

Ich wiederhole aber: Es geht hier um grundsätzliche Auffassungsunterschiede. Ich werde im Hohen Haus einen Entwurf einbringen, der die Wahlausübungsmöglichkeiten nur für UNO-Soldaten, für Botschaftspersonal und auch für Urlauber beziehungsweise im Ausland befindliche Österreicher vorsieht, sofern sie im Inland in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlkarte besitzen und bei einer Vertretungsbehörde im Ausland ihre Stimme abgeben wollen. Das wird eine gewisse Erleichterung bringen, und ich glaube, daß wir damit doch jenem Ziel einen Schritt näherkommen werden, das man allgemein anstrebt: daß sich möglichst viele Menschen, möglichst viele unserer Mitbürger an solchen Wahlen beteiligen können. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.



**Vorsitzender**

Wird von der Frau Berichterstatterin das Schlußwort gewünscht? - Auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1950 geändert wird (1618 der Beilagen)**

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (7. StVO-Novelle) (1619 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zu den Punkten 2 und 3 der Tagesordnung, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes und 7. StVO-Novelle.

Berichterstatter über beide Punkte ist Herr Bundesrat Czerwenka.

Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatter **Czerwenka:** Hoher Bundesrat! Zunächst zu Punkt 2:

Mit der vorliegenden Novelle sollen vor allem Bestimmungen über den Verfall sowie bestimmte Fristen und Wertgrenzen im Verwaltungsstrafverfahren geändert werden. Im besonderen soll auch die Wertgrenze für Organstrafmandate erhöht werden. Dadurch wird es in Hinkunft unter anderem möglich sein, Parkvergehen im Wege von Organstrafmandaten mit 100 S an Stelle von bisher 50 S zu ahnden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Feber 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1950 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Nächster Bericht, bitte.

Berichterstatter **Czerwenka:** Ich bringe nun den Bericht zum Punkt 3:

Mit der vorliegenden Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960 sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um bei bestimmten Übertretungen von Vorschriften der Straßenverkehrsordnung im Wege von Organstrafmandaten Geldstrafen bis zu 300 S verhängen zu können. Betroffen werden dadurch unter anderem die Nichtbeachtung von Überholverböten und Haltezeichen, die Verletzung der Vorrangregeln, das Überfahren von Sperrlinien, die Gefährdung von Fußgängern auf einem Schutzweg sowie die Nichteinhaltung der Rechtsfahrordnung vor unübersichtlichen Stellen und bei ungenügender Sicht.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Feber 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (7. StVO-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Skotton** (*der inzwischen den Vorsitz übernommen hat*): Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Berichte.

Wir gehen nun in die Debatte ein, die über die Punkte 2 und 3 unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Mayer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Mayer** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und meine sehr geehrten Herren! Zu den jetzt in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates könnte man vielleicht von vornherein sagen: Was gibt es denn noch darüber zu reden? Es ist ja ausführlich beraten und letzten Endes auch darüber berichtet worden. - Aber gerade das verleitet mich dazu, noch einmal einen Rückblick zu geben beziehungsweise aufzuzeigen, warum es und wie es letzten Endes zu diesen brauchbaren Lösungen gekommen ist. Es besteht ja wohl kein Zweifel an der Notwendigkeit der Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes und auch keiner an der Notwendigkeit der damit verbundenen

11898

Bundesrat - 359. Sitzung - 23. Feber 1977

Mayer

Änderung der Straßenverkehrsordnung hinsichtlich Verfall, Fristen, Wertgrenzen.

Nun wäre aber eine übertriebene Erhöhung - zum Beispiel der Organmandatsstrafen - nur in Anpassung an die allgemeine Teuerung, an die Teuerungspolitik, wenn ich es so nennen darf, sicher verfehlt gewesen. Die Strafen müssen primär nach dem sogenannten Unrechtsgehalt und nach der Gefährlichkeit des Verhaltens bemessen werden. Die Verdoppelung des Strafsatzes bei Organmandaten - von 50 S auf 100 S - für Parkvergehen und kleine Ordnungswidrigkeiten - so liegt es im Gesetz vor - erscheint uns allen als zweckentsprechend.

Nach den bisherigen Erfahrungen sollen dagegen Delikte mit sogenanntem schweren Unrechtsgehalt empfindlicher bestraft werden.

Und nun zu Details. Es hat sich wieder einmal eines ganz deutlich herausgestellt: Als die Regierungsvorlage im April vergangenen Jahres kam, hatte man den Eindruck, als müßten die Strafbeträge einfach gleichgezogen werden - wie man jede andere Teuerungsmaßnahme beurteilt, wie man die Geldentwertung einmal so beurteilt und einmal anders.

Das hat sowohl in den Bundesländern im Begutachtungsverfahren als auch bei den Abgeordneten der Opposition Bedenken hervorgerufen. Hier ist einmal ein Beweis vorhanden - das soll auch heute ausgedrückt werden -, daß es zweckmäßig ist, wenn die Mehrheit auf die Meinung der anderen hört, weil diejenigen oft empfindlicher betroffen sind als die Mehrheit. Hier ist ein Beweis dafür gegeben, daß dieser Einfluß der nicht so Starken - ich möchte gar nicht sagen „Minderheit“ - eine gute Wirkung hatte, und zwar besonders hinsichtlich der Darlegung, daß man nicht einfach alles zusammenfassen könne.

Ich möchte nun über die anderen Dinge - Dr. Bösch wird dies sicher Berufener tun -, über Verfall und Fristen sprechen, besonders aber über die Organmandate.

Welchen Zweck hat denn letzten Endes das Organmandat? - Zweierlei: daß die Strafe auf dem Fuß folgt und daß das Verfahren ein eingeschränktes ist. Das bringt eine Verwaltungsvereinfachung, und gerade dort gibt es eine bestimmte Empfindlichkeit.

Unsere Mitbürger und wir alle sind uns, wenn wir eine Gesetzesverletzung, eine Ordnungswidrigkeit, die ja jedem Menschen passieren kann, aus welchem Fall oder aus welcher Situation heraus immer, sehr wohl beiläufig des Grades der Schuldhaftigkeit bewußt. Das Organmandat hat daher eine besondere Wirkung. Derjenige, der eine kleinere Verletzung,

eine kleinere Ordnungswidrigkeit, eine Übertretung von Vorschriften begeht, bekennt dies ein, und wenn dieses Verfahren gleich im Organmandatswege abgeschlossen werden kann, ist es ihm meistens recht. Aber er darf dort nicht überfordert werden. Darum ist es eigentlich den Bundesländern vielfach - es gab verschiedene Meinungen -, vor allem aber uns gegangen, es ging darum, das ganz klar herauszustellen.

Es ging also um die Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit durch die Respektierung - möchte ich fast sagen - des Organmandates. Letzten Endes soll ja der Bestrafte einen bestimmten Respekt - trotz der Bestrafung - vor dem Organ, das diese Organmandatsstrafe aussprechen mußte, haben, aber in keinen Konflikt mit ihm geraten, weil der Betrag von 50 S auf 300 S gestiegen ist. Das wäre nicht durchführbar gewesen, das hätte sicher niemand verstanden.

Was wäre eingetreten? Wir hätten ein Vielfaches in die Verwaltung bekommen, weil durch das Nichtbezahlen des Organmandates - jeder weiß ja, letzten Endes ist kein Rechtsmittel mehr zulässig - von beiden Seiten Rechtfertigungen gegeben werden müssen. Einmal vom Organ, warum eingeschritten wurde, und dann zum zweiten, warum der Übertreter nicht bezahlt hat. Es wäre keine Verwaltungsvereinfachung, sondern eine Verwaltungsvermehrung gewesen, die ihre Wirkungen bis zu den Gemeinden hinaus gehabt hätte. Die im Bundesrat vorhandenen Bürgermeister werden zugeben, daß wir sehr oft für die Bezirkshauptmannschaften Einvernahmen durchführen, die sich nur aus dieser Auseinandersetzung zwischen dem einschreitenden Organ und dem Betretenen oder Betroffenen ergeben.

Deswegen wollte ich das noch einmal ganz deutlich begründen. Gerade bei einer Strafsache sollte jede politische, jede parteipolitische Polemik unterbleiben. Die rein politisch sachliche Polemik darf natürlich hervorgerufen werden. Es wäre gefährlich, mit welchem Strafsatz man bestraft werden könnte, das würde uns allen nicht passen.

Daher dieser gründliche Hinweis, und daher sind wir eigentlich froh, daß sich dieser Gedanke durchgesetzt hat, eine entsprechende Valorisierung von 50 S auf 100 S bei diesen kleineren Sachen durchzuführen. Letzten Endes gibt es dann eine ganz klare spezielle Klassifizierung in einem Katalog zur Straßenverkehrsordnung, ich glaube, ich habe 98 zusammengezählt. Dort wird im einzelnen auf die Gefährlichkeit Rücksicht genommen und auf all jene Umstände, die es für jeden begreiflich und

Mayer

verständlich machen, warum diese Strafsätze höher liegen.

Im alten Organmandatsheft gab es Strafen von 30 S bis zur Höchststrafe von 50 S, jetzt, in diesem Katalog, sind es 100 S bis 300 S. Man erkennt ganz klar und deutlich, daß zum Beispiel die Übertretung bei Annäherung von Schutzwegen mit 300 S, der Wechsel des Fahrstreifens beziehungsweise die Änderung der Fahrtrichtung - eine Gefährlichkeit - mit 300 S, die ganzen Überholsdelikte mit 300 S, eine Höchststrafe natürlich, festgesetzt sind, auch das Vorbeifahren an Fahrzeugen vor Schutzwegen. Dagegen wieder der etwas geringere Tatbestand der Nichtbeleuchtung der Fahrzeuge mit 250 S, das Nichtbeachten von Halte- und Parkverboten mit 100 S.

Mit diesen kleinen Gegenüberstellungen wollte ich nur zeigen, wie wertvoll es war, bestimmte vorhandene Erkenntnisse, daß Gesetze abgeändert werden müssen, dann auch mit der entsprechenden Verantwortlichkeit und Achtung vor der Meinung des anderen zu berücksichtigen.

Die Österreichische Volkspartei tut sich bei diesen beiden Gesetzen sehr leicht, weil sie sich sagen kann, es ist mit aller Verantwortlichkeit in den Vorberatungen eine Übereinstimmung gefunden worden, daher ist die Zustimmung auch von unserer Seite leicht zu geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender (den Vorsitz übernehmend):** Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Dr. Bösch. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Bösch (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Der heute zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend Änderungen des Verwaltungsstrafgesetzes geht auf die Regierungsvorlagen 154 und 383 der Beilagen zurück.

Wesentlicher Inhalt der Regierungsvorlage 154 der Beilagen war die Erhöhung der Betragssätze im Rahmen des Verwaltungsstrafgesetzes, zurückgehend auf eine Anregung der 11. Verkehrssicherheitskonferenz der beamteten Verkehrsreferenten der Bundesländer aus dem Jahre 1974.

Nach deren einhelligen Auffassung konnte den bisherigen Betragssätzen weder eine Abschreckungs- noch eine Ordnungswirkung zukommen, sodaß eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse unbedingt erforderlich ist, wobei zu berücksichtigen ist, daß die letzte Erhöhung schon über zwölf Jahre zurückliegt, und die Bundesländervertreter damit auch die

Verringerung der Anzahl der Anzeigen erwirken wollten.

In diesem Zusammenhang möchte ich doch einige Ausführungen meines geschätzten Vorredners ins rechte Licht rücken.

Es ist nämlich so, daß die Regierungsvorlage, die die Erhöhung der Betragssätze zum Inhalt hatte, auf die Anregungen der Bundesländer zurückgeht, die ursprünglichen Erhöhungen sind über Wunsch der Bundesländer und deren Verkehrsreferenten in die ursprüngliche Regierungsvorlage aufgenommen worden.

Allerdings hat sich dann der Verfassungsausschuß des Nationalrates hinsichtlich der Anhebungshöhe nicht den Vorstellungen der Regierungsvorlage, die ihrerseits wieder auf den Wünschen der Verkehrsreferenten beruhte, angeschlossen. Es ist vielmehr zwischen allen im Parlament vertretenen Parteien Einigung dahin gehend erzielt worden, daß die Betragssätze durchgehend verdoppelt werden. Dies betrifft die Höchstbeträge für die vorläufige Sicherheitsleistung, den Höchstbetrag hinsichtlich der Strafverfügung sowie die Anpassung der Obergrenze hinsichtlich der Organmandatsstrafe. Bei letzteren ist überdies die Möglichkeit geschaffen worden, in bestimmten materiellen Verwaltungsgesetzen die Obergrenze für Organmandatsstrafen über 100 S, und zwar bis zu 300 S, festzusetzen.

Von dieser Möglichkeit ist dann auch in der heute ebenfalls zur Debatte stehenden und von meinem geschätzten Vorredner bereits ausführlich erörterten 7. Straßenverkehrsordnungs-Novelle, vor allem bei Geschwindigkeitsüberschreitungen, Gebrauch gemacht worden.

Von einer generellen Anhebung der Höchstgrenze von Organmandatsstrafen auf 300 S, wie es auch wieder die Verkehrsreferenten der Bundesländer gewünscht hatten, haben, wie gesagt, sowohl der Verfassungsausschuß als auch das Plenum des Nationalrates Abstand genommen.

Gemeinsam mit der bereits genannten Regierungsvorlage hat der Verfassungsausschuß auch die Regierungsvorlage 383 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen beraten, die im wesentlichen eine Änderung der Bestimmungen über den Verfall und eine Anpassung und Vereinheitlichung der Rechtsmittel und Verjährungsfristen zum Gegenstand hat.

Denn neben der Änderung der Höchstgrenzen im Verwaltungsstrafverfahren schien auch eine Vereinheitlichung der Rechtsmittelfristen wünschenswert.

Die bisherige Rechtslage, die dadurch gekennzeichnet war, daß im Verwaltungsver-

11900

Bundesrat - 359. Sitzung - 23. Feber 1977

**Dr. Bösch**

fahren die Rechtsmittelfrist 14 Tage betrug, im Verwaltungsstrafverfahren hingegen nur eine Woche, ist sachlich schwer zu rechtfertigen und stellt gerade unter dem Gedanken des Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit eine unerwünschte Differenzierung dar, zumal Arbeitsüberlastung und Verkürzung der Arbeitszeit Rechtsanwälte, Parteienvertreter, aber auch den einzelnen rechtsuchenden Staatsbürger in vielen Fällen in Terminnot gebracht hatten und dadurch wiederum der notwendige Rechtsschutz unnötigerweise erschwert wurde.

Dem ist nunmehr durch die Verlängerung der Rechtsmittelfristen auf zwei Wochen auch im Verwaltungsstrafverfahren Rechnung getragen worden.

Darüber hinaus ist dann noch die bisherige dreimonatige Verjährungsfrist auf sechs Monate verlängert worden, um die Zahl jener Verfahren zu verringern, in denen es wegen der eingetretenen Verjährung zu keiner meritorischen Entscheidung mehr kommen konnte.

Ein weiteres wesentliches Anliegen der Regierungsvorlage 383 der Beilagen war die Novellierung des § 17 des Verwaltungsstrafgesetzes, der den Verfall von Gegenständen regelt.

Die Neugestaltung der Rechtslage war durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes notwendig geworden, in dem dieser die genannte Gesetzesstelle als verfassungswidrig aufgehoben und festgestellt hatte, daß die im § 17 Verwaltungsstrafgesetz normierte Regelung des Verfalls eine Verletzung des verfassungsgesetzlich normierten Gleichheitsgebotes darstelle.

Die genannte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes greift eine grundsätzliche, auch strafrechtsdogmatische Frage auf, auf die ich in diesem Zusammenhang doch etwas näher eingehen möchte.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall ist ein Kraftfahrzeug für verfallen erklärt worden, an dem eine dritte Person ein exekutives Pfandrecht erworben hatte, das durch die Verfallserklärung ebenfalls erloschen ist. Der Pfandgläubiger, der an der den Verfall auslösenden Straftat in keiner Weise beteiligt war, hatte dadurch seine Sicherstellung verloren.

Tatsächlich enthält der § 17 Verwaltungsstrafgesetz - obwohl eigentlich als Nebenstrafe konzipiert - keine Differenzierung der Rechtsfolgen, ob dem dinglich Berechtigten - dem Eigentümer oder dem Pfandgläubiger - ein Schuldvorwurf hinsichtlich jener Tat gemacht werden kann, die die Voraussetzung dieser Verfallserklärung war.

Es genügt, daß die verfallsbedrohte Sache -

im konkreten Fall ein Kraftfahrzeug - mit dem Willen des Verfügungsberechtigten in den Gewahrsam des Straffälligen gekommen ist. Es spielt hierbei keine Rolle, zu welchem Zweck dem Straffälligen der verfallsbedrohte Gegenstand übergeben wurde und ob dem Berechtigten ein Verschulden an der Tat trifft oder ob er von der mißbräuchlichen Verwendung Kenntnis hatte. Diese Gleichbehandlung von Personen, die an der Straftat beteiligt sind, und solchen, auf die dies nicht zutrifft, erscheint dem Verfassungsgerichtshof sachlich nicht gerechtfertigt und steht daher im Widerspruch zum Gleichheitsgebot unserer Verfassung, das ja bekanntlich auch durch nicht gerechtfertigte Gleichbehandlung verletzt werden kann.

Die vorliegende Neuregelung des § 17 Verwaltungsstrafgesetz trägt dem daraus resultierenden Erfordernis eines Schuldzusammenhanges als Voraussetzung des Verfalls nunmehr in der Form Rechnung, daß dem Verfügungsberechtigten, der die Sache weitergegeben hat, ein Verfall nur dann treffen kann, wenn dieser zumindest hätte erkennen müssen, daß die Überlassung des Gegenstandes zu der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde. Es muß daher zumindest die Schuldform der Fahrlässigkeit vorliegen, um den Verfall eines Gegenstandes aussprechen zu können.

Meine Damen und Herren! Gerade letzteres Beispiel zeigt, daß das geltende Verwaltungsstrafgesetz nicht nur verfassungsrechtlich bedenkliche Bestimmungen enthält, sondern auch in entscheidenden Punkten nicht mehr in Einklang mit heute unbestrittenen Grundsätzen der Strafrechtsdogmatik steht.

Bereits in der Regierungserklärung vom 5. 11. 1975 ist auf die Notwendigkeit einer Reform des Verwaltungsstrafgesetzes hingewiesen worden. Dort heißt es wörtlich, daß durch eine Reform des Verwaltungsstrafgesetzes im Interesse der Anpassung an das neue Strafrecht, insbesondere durch die Prüfung der Möglichkeit einer Einführung von Tagsätzen, der bedingten Verurteilung und der Überprüfung des Kumulationsprinzips dieser für jeden einzelnen wichtige Lebensbereich den modernen Gegebenheiten angepaßt werden sollte.

Die Notwendigkeit einer Gesamtreform ergibt sich nicht zuletzt aus der Tatsache, daß Österreich anlässlich der Ratifikation der Menschenrechtskonvention wegen seines Verwaltungsstrafrechtes einen Vorbehalt anmelden mußte, das Verwaltungsstrafgesetz daher offensichtlich mit einzelnen Bestimmungen dieser Konvention in Widerspruch steht.

Unvereinbar mit Artikel 6 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention ist nach Ansicht namhaf-

**Dr. Bösch**

ter Verfassungsjuristen neben anderen vor allem der § 5 des Verwaltungsstrafgesetzes, der hinsichtlich der Schuldvermutung eine Umkehr der Beweislast mit sich bringt. Bei bestimmten Delikten des Verwaltungsstrafrechtes hat nämlich der Beschuldigte seine Schuldlosigkeit zu beweisen, gilt daher bis zum Gelingen dieses Beweises als schuldig.

Darüber hinaus sollten aber nach den Intentionen der Regierungserklärung auch die im gerichtlichen Strafrecht erprobten Rechtsinstitute, wie die bedingte Strafe, das Tagsatzprinzip, das Gnadenrecht, um nur einige zu nennen, in das Verwaltungsstrafrecht Eingang finden.

Geschätzte Damen und Herren! Das gerichtliche Strafrecht ist in zwei Stufen einer grundlegenden Neuordnung zugeführt worden und hat sich mittlerweile voll bewährt. Die guten Erfahrungen, die wir gerade mit dem System der Tagsätze, der bedingten Verurteilung, aber auch mit dem § 42 des Strafgesetzbuches, der die Einstellung wegen Geringfügigkeit regelt, gemacht haben, sind wertvolle Hilfen für eine grundlegende Reform des Verwaltungsstrafrechtes.

Dieses Verwaltungsstrafrecht wird oft als „kleiner Bruder“ des gerichtlichen Strafrechts bezeichnet. Wenn dies sicherlich auch eine etwas verallgemeinernde Darstellung ist, so ist das Verwaltungsstrafrecht jedenfalls Teil unserer Rechtsordnung. Und gerade das Gebot der Einheitlichkeit unserer Rechtsordnung läßt es geboten erscheinen, längst bewährte Einrichtungen des gerichtlichen Strafrechts auch im Verwaltungsstrafrecht zur Anwendung zu bringen.

Neben der Einführung der genannten Rechtsinstitute wird eine große Reform des Verwaltungsstrafrechtes auch ein Überdenken der Aufgaben des Verwaltungsstrafrechtes notwendig machen.

In diesem Zusammenhang möchte ich abschließend noch auf eine sicherlich bedeutende Entwicklung in der Strafrechtslehre hinweisen, die das Verwaltungsstrafrecht in zwei große Teile teilen will, in ein echtes Strafrecht, das Vergehen mit sozialem Schuldgehalt erfaßt, und in ein reines Ordnungsstrafrecht, das sicherlich nicht sanktionslos sein soll, für das aber die Sanktion Strafe im herkömmlichen Sinne nicht mehr vertretbar erscheint.

Wenn auch die Notwendigkeit einer Reform des Verwaltungsstrafrechtes weitgehend unbestritten sein wird, so werden einem solchen Vorhaben mit Sicherheit noch große Schwierigkeiten und Hindernisse entgegenstehen.

Gerade der erfolgreiche Abschluß großer

Rechtsreformen in den letzten Jahren zeigt aber, daß – wenn auch oft in mühevoller Kleinarbeit – zwischen den großen politischen Kräften dieses Landes Einigkeit über die notwendigen Schritte zur Anpassung der Rechtslage an die gesellschaftliche Wirklichkeit erzielt werden kann.

Der heute in Beratung stehende, ich bin versucht zu sagen kleine Reformschritt auf dem Gebiete des Verwaltungsstrafrechtes ist sicher wieder ein vielversprechender Anfang auf dem für Österreich so erfolgreichen Weg der Rechtsreformen, sodaß wir dem vorliegenden Gesetzesbeschluß gerne unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Vom Berichterstatter wird kein Schlußwort gewünscht.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1977 eine Sonderregelung getroffen wird (1620 der Beilagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen und Sonderregelung für das Geschäftsjahr 1977.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Steinle. Ich bitte ihn, den Bericht zu erstatten.

**Berichterstatter Steinle:** Hoher Bundesrat! Das Beitragsaufkommen nach § 12 Abs. 3 des Wohnungsbeihilfengesetzes wurde bis zum Ende des Geschäftsjahres 1963 nach Abzug der Einhebungsvergütung zwischen den Sozialversicherungsträgern und der Arbeitslosenversicherung im Verhältnis des nachgewiesenen Aufwandes aufgeteilt. Seit dem Geschäftsjahr 1964 wurden immer wieder sondergesetzliche Regelungen getroffen, wonach der im jeweiligen Geschäftsjahr zu erwartende Überschuß an Eingängen nicht den Sozialversicherungsträgern und der Arbeitslosenversicherung, sondern dem Bund

11902

Bundesrat - 359. Sitzung - 23. Feber 1977

**Steinle**

zuzuließen hat. Für das Geschäftsjahr 1977 soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß das gleiche gelten.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Feber 1977 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1977 eine Sonderregelung getroffen wird, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen in die Debatte ein. Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Pischl. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Pischl (ÖVP):** Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Herr Innenminister hat heute zum Kollegen Fürst gesagt, er sei noch zu jung, um den Zeitablauf eines Gesetzes überschauen zu können.

Ich weiß nicht, was man hier bei dieser Regierungsvorlage sagen soll. Diese Regierung ist jetzt sieben Jahre im Amt, und ich glaube, sie überblickt auch noch nicht den Zeitablauf eines Gesetzes. Ansonsten wäre es nicht möglich, daß wir erst Ende Feber einen Gesetzesbeschluß zur Beschlußfassung vorgelegt bekommen, der eine Sonderregelung für das Jahr 1977 trifft.

In den letzten Jahren war es doch immer so, daß wir vor Weihnachten dem Finanzminister ein Körbergeld beschlossen haben, dieses Gesetz ist nach unserer Auffassung schon lange antiquiert und erneuerungsbedürftig.

Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß, mit welchem das Wohnungsbeihilfengesetz geändert und für das Jahr 1977 eine Sonderregelung getroffen werden soll, zeigt wieder einmal sehr deutlich, daß diese Regierung nicht in der Lage ist, mit Problemen fertig zu werden beziehungsweise Lösungsvorschläge zu unterbreiten oder anzubieten.

Im Jahre 1970 haben alle im Nationalrat vertretenen Fraktionen einen gemeinsamen Entschließungsantrag eingebracht, der eine Neuregelung des Wohnungsbeihilfengesetzes verlangte.

Im Jahre 1973 hat der damalige Sozialminister Ing. Häuser hier im Plenum des Bundesrates erklärt, daß im Laufe des Jahres 1974 eine Neuregelung der Wohnungsbeihilfe möglich sei. Er betonte damals auch, daß diese komplizierte Materie nur im Zusammenhang mit einer Steuerreform behandelt werden könne.

Mit 1. Jänner 1975 trat eine sogenannte „Große Steuerreform“ in Kraft. Die Regierung war aber nicht in der Lage – oder sie wollte nicht –, in diesem Zusammenhang auch das Wohnungsbeihilfenproblem zu lösen.

Am 20. Dezember 1974 erklärte der Herr Vizekanzler und Sozialminister Ing. Häuser, als ich ihn auf seine 1974 gemachten Äußerungen ansprach, daß er bereits seit Oktober 1974 einen fertigen Entwurf vorliegen habe und daß es primär nur noch eine Angelegenheit der Sozialpartner sei, bevor die Gesetzesvorlage ins Parlament komme.

Weiters erklärte damals Ing. Häuser, daß die Verlängerung der Sonderregelung um zwei Jahre lediglich eine Vorsichtsmaßnahme sei, da im Jahre 1975 Wahlen stattfinden und dadurch diese schwierige Rechtsmaterie kaum vorher zu behandeln sein werde. Aber bis Ende 1976 würde man sicher eine neue Rechtsregelung für diese heikle Materie finden.

Hohes Haus! Wir schreiben jetzt Feber 1977 und sind genauso weit wie 1970. Jetzt wurde wiederum ein gemeinsamer Entschließungsantrag eingebracht, der den Sozialminister auffordert, Vorschläge für eine dementsprechende Neuregelung des Wohnungsbeihilfengesetzes zu unterbreiten. – Neu in dieser Situation ist nur der Sozialminister, und wir sind gespannt, ob er mehr Glück und Durchsetzungsvermögen in dieser Regierung hat als sein Vorgänger. Denn der gute Wille war sicherlich auch bei Vizekanzler Häuser vorhanden, und wir kennen seine Reformfreudigkeit und haben sie schätzen gelernt. Aber er mußte ebenfalls in dieser entscheidenden Sache dem Finanzminister die Mauer machen. Es mußten für das Budget weitere Finanzquellen fließen, auch wenn es auf Kosten der Arbeitnehmer in diesem Lande geht.

Das Wohnungsbeihilfengesetz sieht vor, daß die Überschüsse aus dem Beitragsaufkommen zwischen den Sozialversicherungsträgern und der Arbeitslosenversicherung aufzuteilen seien, das bedeutet, daß diese Mittel Institutionen zufließen müßten, welche der arbeitenden Bevölkerung Hilfestellungen leisten. Gerade in einer Zeit, in der man ständig von Arbeitsplatzsicherung spricht und in der auf der anderen Seite die finanzielle Basis bei den Sozialversicherungsträgern immer schwieriger wird, beschließt diese Regierung, daß diese Überschüsse dem Budget zukommen müssen!

**Pischl**

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die Aussage, die der Herr Abgeordnete Dr. Schranz im Nationalrat gemacht hat, als er unter anderem sagte:

„Wird dieses Geld nicht der Bundeskasse zugewiesen, würde sich das Defizit des Bundes vergrößern oder die Leistungen müßten gekürzt werden.“

Meine Damen und Herren! Das zeigt doch sehr deutlich, daß man von seiten der Regierung gar nicht gewillt ist, hier ernstlich eine Neuregelung anzustreben, denn ansonsten versiegen tatsächlich Quellen für das Budget. Ich möchte hier sagen, daß dieser Entschließungsantrag auch nach diesen Worten des Dr. Schranz mehr oder weniger wiederum nur ein Lippenbekenntnis darstellt.

Hohes Haus! Durch diesen Gesetzesbeschluß fließen im Jahre 1977 450 Millionen Schilling in den Budgettopf des Finanzministers. *(Bundesrat Wally: Voraussichtlich!)* Voraussichtlich 450, es kann auch etwas mehr sein. *(Bundesrat Wally: Wir haben erst Februar!)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Jahre 1970 waren es 97,2 Millionen, im Jahre 1977 sind es voraussichtlich zirka 445 Millionen. Meiner Fraktion ist schon klar, daß man von seiten dieser Regierung alle möglichen Finanzkanäle offenhalten muß, um zumindest teilweise das Defizit abzudecken. Wir bringen aber kein Verständnis auf, daß durch eine verfehlte Wirtschafts- und Finanzpolitik und in diesem Sinne auch durch eine verfehlte Sozialpolitik die arbeitende Bevölkerung in diesem Lande durch eine bisher noch nie dagewesene Belastungswelle diese Zeche zu bezahlen hat und darüber hinaus ihr zustehende Mittel einfach dem Bundesbudget zugeführt werden. *(Bundesrat Schipani: Also, alle sind nicht dieser Meinung, denn im Ausschuß habe ich davon nichts gehört! Alle sind nicht Ihrer Meinung von Ihrer Fraktion!)* Sie sind alle dieser Meinung. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Herr Kollege Schipani, hier ist folgendes zu sagen: daß es manchenmal menschlich doch verständlich ist, daß einer bei der Abstimmung bei einer so schwierigen, heiklen und ausführlichen Debatte im Ausschuß einmal zu einem falschen Zeitpunkt die Hand hebt. *(Bundesrat Schipani: Sie belieben zu scherzen heute!)* Leider Gottes sieht die Geschäftsordnung noch nicht vor, daß eine solche Fehlleistung, ein solches Fehlverhalten bei der Abstimmung revidiert werden kann. In Zukunft sollte es in der Geschäftsordnung eingebaut werden. Ich glaube, daß man solche Sachen nicht dramatisieren dürfte. *(Bundesrat Berger: Sie dramatisieren die wirtschaftliche Lage!)*

Ja, die ist aber auch dramatisch, das sage ich Ihnen! Wenn Sie das noch nicht gemerkt haben, tun Sie mir leid. *(Beifall bei der ÖVP. - Bundesrat Berger: Es ist uns noch nie so gut gegangen!)*

Ihnen ist es noch nie so gut gegangen? *(Bundesrat Berger: Der Bevölkerung!)* Ach, der Bevölkerung. *(Bundesrat Berger: Wir haben noch nie so wenig Arbeitslose gehabt!)*

Noch nie so wenig Arbeitslose. Und noch nie hat die Bevölkerung soviel bezahlt wie heute. Das ist ein teurer Preis! *(Bundesrat Berger: Ihr tut euch ja schwer in der Argumentation!)* Wir tun uns leicht in der Argumentation. Sie tun sich aber jetzt langsam schwer in Ihrer Argumentation, um diese Sachen zu verteidigen. *(Bundesrat Rosa Heinz: Wir brauchen nichts zu verteidigen! Für uns sprechen die Fakten!)* Sie brauchen nichts zu verteidigen? *(Bundesrat Rosa Heinz: Wir verteidigen das, was wir geschaffen haben!)*

Jawohl, und jeder hat für diese Fakten zu bezahlen! *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Was Sie geschaffen haben? Meine Damen und Herren, ich glaube, jetzt könnten wir direkt in eine Grundsatzdiskussion eingehen, wer was in diesem Lande geschaffen hat. Meines Erachtens war es so, daß man bis 1966 immer gemeinsam gearbeitet hat, oder war es nicht so? *(Bundesrat Rosa Heinz: Wer hat denn aufgehört?)*

Wer hat denn bis dorthin die Verantwortung getragen? Und bis dorthin ist es den Leuten sicherlich besser gegangen. Schauen Sie die Inflationsraten an. *(Ironische Heiterkeit bei der SPÖ. - Beifall bei der ÖVP.)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wieder auf diese Sonderregelung zurückkommend:

Ich glaube, es fängt sehr gut an mit dem neuen Herrn Sozialminister. Der Herr Vizekanzler und frühere Sozialminister Ing. Häuser hat fünf Jahre lang hier im Plenum nur Versprechungen gemacht. Der neue Herr Sozialminister Dr. Weißenberg kommt gar nicht her. *(Bundesminister Dr. Weißenberg nimmt gerade auf der Regierungsbank Platz. - Rufe bei der SPÖ: Er ist schon da! - Beifall bei der SPÖ. - Ruf bei der SPÖ: Eine sogenannte Fehlleistung!)* Ja, so etwas gibt es. *(Bundesrat Schipani: Wird toleriert!)*

Tatsache ist auf alle Fälle, daß Ing. Häuser hier im Plenum fünf Jahre lang nur Versprechungen machen konnte, und jedesmal hat er aufgezeigt, daß eine Neuregelung dieses unzeitgemäßen bestehenden Wohnungsbeihilfengesetzes bald ins Haus stehe beziehungsweise hat er angekündigt, daß eine diesbezügliche Regierungsvorlage bereits in der Parla-

11904

Bundesrat - 359. Sitzung - 23. Feber 1977

**Pischl**

mentsdirektion aufliege. *(Bundesrat Schipani: Sie haben in Ihrer ganzen Alleinregierungszeit ein einziges Sozialgesetz gemacht und jedes Jahr den Fonds ausgeräumt! Das sagen Sie bitte auch dazu! So „sozial“ waren Sie in Ihrer Regierungszeit!)*

Was tun denn Sie jetzt? Herr Kollege Schipani! Ich war damals weder für die Koalition verantwortlich noch für die Alleinregierung. Sie sind heute genauso mitverantwortlich für diese Entscheidungen hier im Hohen Hause, und mit dem sind wir nicht einverstanden. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Herr Minister! Wir hoffen, daß in ihrer Ära eine Neuregelung kommt. Es ist ein EntschlieBungsantrag aller Fraktionen im Nationalrat eingebracht worden. Ich weiß nicht, wie lange es wieder dauern wird; der letzte EntschlieBungsantrag ist im Jahre 1970 eingebracht worden, und in der Zwischenzeit hat sich nichts getan.

Hohes Haus! Ich darf für meine Fraktion hier erklären, daß wir dieser unsozialen Sonderregelung der Wohnungsbeihilfe für das Jahr 1977 die Zustimmung nicht geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Ich begrüße den im Hause erschienenen Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weißenberg. *(Allgemeiner Beifall.)*

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Wally. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Wally** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich möchte einleitend sagen, daß es einfach ist, nach meinem Vorredner, dem Herrn Kollegen Pischl, zu sprechen, da er sich trotz massiver Kritik überflüssiger Worte, wie sie vorher von einem Redner gefallen sind, zu unser aller Freude enthalten hat.

Verehrte Damen und Herren! Die Tatsache, daß das Beitragsaufkommen gemäß dem Wohnungsbeihilfengesetz - wie schon erwähnt und im Bericht ausgeführt - nach § 12 Abs. 3 Überschüsse ergeben hat, hat bis zu Beginn des Geschäftsjahres 1964 - mein Vorredner ist nicht so weit zurückgegangen - dazu geführt, daß diese Überschüsse zunächst im Verhältnis des nachgewiesenen Aufwandes zwischen der Arbeitslosenversicherung und den Sozialversicherungsträgern aufgeteilt wurden.

Sondergesetzliche Regelungen haben bereits mit dem Geschäftsjahr 1964 bewirkt, daß diese Überschüsse dem Bund zuflossen und nicht mehr auf die beiden genannten Institutionen aufgeteilt wurden. Das Motiv für diese Regelung vor dreizehn Jahren wäre zu erheben, es soll aber heute im Hintergrund bleiben. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates setzt

diese Regelung, wie sie seit 1964 bestanden hat, fort und bewirkt, daß im Geschäftsjahr 1977 anfallende Überschüsse aus dem Beitragsaufkommen zur Wohnungsbeihilfe abermals dem Bund zufließen.

Im Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates hat die Regierungsvorlage in diesem Jahre nicht die Einstimmigkeit erreicht, also wurde im Ausschuß und im Plenum des Nationalrates der Gesetzesbeschluß mehrheitlich mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion beschlossen.

Verehrte Damen und Herren! Es ist auch heute hier im Plenum von den Kollegen der ÖVP-Fraktion der Antrag eingebracht worden, Einspruch zu erheben - dieser ist auch begründet worden. Bei der Behandlung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses im Plenum des Nationalrates sind zwei Anträge gestellt worden. Die ÖVP-Fraktion hat beantragt, den Beitrag aus den Krankenversicherungsbeiträgen gemäß Wohnungsbeihilfengesetz von 0,4 Prozent auf 0,2 Prozent zu senken. Damit sollte, wie unter anderem argumentiert wurde, eine „Entlastung der Wirtschaft“ erreicht werden.

Ein weiterer Antrag, der schon von meinem Herrn Vorredner erwähnt wurde, war ein gemeinsamer EntschlieBungsantrag, wonach der Herr Sozialminister Vorschläge unterbreiten soll, die einerseits das Auslaufen des Wohnungsbeihilfengesetzes ermöglichen, andererseits aber einen Ersatz für die entfallende Wohnungsbeihilfe bringen, eingebracht vom Sprecher der FPÖ, Abgeordneten Melter. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

In der Tat sind die derzeitigen Regelungen überholt, und wir können erwarten, daß es durch das Sozialressort auf Grund der vom Nationalrat gewünschten Vorschläge in Bälde zu einer Neuregelung kommt. Allerdings so leicht, wie Herr Kollege Pischl es sich gemacht hat, daß er uns wegen des Nichtzustandekommens einer Neuregelung Säumigkeiten oder andere Umstände unterstellt, kann man es sich nicht machen. *(Bundesrat Pischl: Lesen Sie die Protokolle, was der Herr Vizekanzler Häuser hier gesagt hat!)*

Herr Kollege Pischl! Der Teufel sitzt hier in den Kleinigkeiten *(Bundesrat Pischl: Ich weiß!)* und die haben Sie nicht erwähnt. Diese Kleinigkeiten können bei solchen Regelungen, die einerseits ein Gesetz auslaufen lassen, andererseits aber keine Nachteile gegenüber dem gegenwärtigen Zustand bringen sollen, nicht einfach sein. Warum keine solche Regelung seit 1964, also auch nicht unter der ÖVP-Alleinregierung, gefunden werden konnte, hat schwerwiegende Gründe, unter anderem



Wally

folgende: Eine Überführung der 30 S-Wohnungsbeihilfe in den Lohn oder in das Gehalt würde die Steuerpflicht und die Sozialversicherungspflicht dieser Beträge bewirken, also Nachteile schaffen. Auch pensionsversicherungsrechtlich entstünden Nachteile, ebenso wie im Bereich der Kriegsoffer- und der Opferfürsorge. Die Verbände haben sich sogleich zu Wort gemeldet.

Außerdem bestehen gewichtige kollektivvertragsrechtliche Bedenken und auch solche im Hinblick auf die Einzelarbeitsverträge. Das ist der Hintergrund, weshalb es nicht so einfach war, eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen. Es ist also nicht so, daß Böswilligkeit oder andere Gründe bestehen. Wer sich mit diesen Auswirkungen befaßt hat, weiß, wie „teuflich“ die Zusammenhänge in sich wirken. Einfach dagegen ist und war es seitens der Opposition, besonders im Nationalrat, das Aufgehen der 30 S-Wohnungsbeihilfe - man hörte das in vielen Versammlungen - in Lohn und Gehalt zu fordern! Wie unüberlegt diese Forderung hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen sein würde, wurde dabei offensichtlich zu wenig bedacht.

Sehr verehrte Damen und Herren! Schon aus diesen sachlichen Erwägungen sind Kritik und Polemik der ÖVP-Fraktion in der Sache widersprüchlich. Aber noch widersprüchlicher und bis zu einem gewissen Grad unglaubwürdig wird die ablehnende Argumentation in der Sache gegenüber folgenden Feststellungen. In der Sitzung des Nationalrates vom 11. Dezember 1969 hat der Sozialsprecher der ÖVP, Abgeordneter Dr. Kohlmaier, selbst den Antrag gestellt, das Wohnungsbeihilfengesetz so zu beschließen, wie es bis jetzt wirksam ist und nun bis auf weiteres bleibt, also daß die Überschüsse aus den Eingängen an den Bund fließen. Der damalige Finanzminister Dr. Koren hat damals diese Überschüsse der Bundeskasse einverleibt bekommen.

In der Sitzung des Nationalrates am 2. Februar dieses Jahres hat nun der seinerzeitige Antragsteller Dr. Kohlmaier in scharfer, ja schärfster Form - etwa mit den Ausdrücken wie „Unsozialsteuer“ und „Abkassierermentalität“ - diese Regelung - seinerzeit von ihm selbst beantragt - kritisiert und die Schlußfolgerung gezogen (*Bundesrat Pischl: Entschließungsantrag!*); daß diese Regelung vom demokratischen Gesichtspunkt aus „äußerst bedenklich“ wäre.

So weit kommt es dann immer wieder, daß eine Gefährdung der Demokratie und mangelndes Demokratieverständnis behauptet werden, um abzulehnen, was man seinerzeit selbst als richtig beantragt beziehungsweise als richtig gefordert hat.

Sehr verehrte Damen und Herren! Diese Art der Argumentation, die sich wie ein schwarzer Faden durch die Versuche der ÖVP zieht, sich selbst und den Menschen - wie wir das aus Zwischenrufen heute gehört haben - einzureden, wie schlecht es um unser Land und seine Menschen bestellt ist, diese Art der Argumentation bleibt der Opposition gern auf lange Zeit überlassen. Selbst wenn wir zur Kenntnis nehmen, daß die besagten Überschüsse, wie mein Vorredner erwähnt hat, inzwischen wesentlich gestiegen sind - von 97 Millionen Schilling im Jahre 1970 auf 119 Millionen Schilling im Jahre 1971 und geschätzt auf über 400 Millionen Schilling im Jahre 1977 -, bleibt der widersprüchliche Argumentationstatbestand der Opposition in der Sache bestehen.

Schließlich: Ob das eine glaubhafte Oppositionspolitik ist, in verschiedenen Bereichen vom Bund einerseits Mehrausgaben zu fordern (*Bundesrat Pischl: Wann ist das gefordert worden?*), vielfach zu lizitieren und gleichzeitig aber gegen Mehreinnahmen zu argumentieren, das, verehrte Damen und Herren, bleibt ebenfalls dahingestellt. (*Bundesrat Pischl: Beim letzten Budget ist kein einziger Antrag eingebracht worden!*) Es sei denn eines, Herr Kollege Pischl - wenn Sie einmal mehr Erfahrung haben, Sie können ja nicht mehr Erfahrung haben, wir alle mußten lernen ... (*Ruf bei der ÖVP: Sie sind nicht erfahren, sondern verfahren!*) Es sei denn, Herr Kollege Pischl, eine Opposition ... (*Bundesrat Pischl: Sie sind nicht in der Lage, das Problem zu lösen! Sieben Jahre! - Bundesrat Dr. Skotton: Bei euch hat der Kohlmaier zunächst den Antrag gestellt! Ist das das Demokratieverständnis bei der ÖVP? - Bundesrat Pischl: Kohlmaier hat 1970 den Antrag gestellt! Alle drei Parteien haben mitgestimmt!*) Herr Kollege Pischl! Bitte nur einen Hinweis noch. (*Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Das ist eine jugendfeindliche Stimmung!*) Wenn Sie das Protokoll unserer Sitzung vom 17. Dezember 1969 lesen, Tagesordnungspunkt 9, da wurde einstimmig für das Geschäftsjahr ... (*Bundesrat Pischl: Wie lange sind Sie hier im Hause?*) Schauen Sie: Miteinander schreien hat ja wenig Sinn. (*Bundesrat Pischl: Ich bin seit 1972 hier! - Bundesrat Schipani: Dann lesen Sie die Protokolle, wenn Sie zu etwas reden!*) Es ist wirklich lehrreich, ältere Protokolle zu lesen. Dann überlegt man sich wirklich manche Äußerung. Das, so glaube ich, gilt für uns alle.

Damals wurde einstimmig diese Sonderregelung beschlossen - wörtlich -, „wonach ein zu erwartender Überschuß aus Eingängen nach § 12 des Wohnungsbeihilfengesetzes dem Bund zuzufließen hat“. So hieß es damals wörtlich! Die Zustimmung ist damals - zu Ihrer Information, Herr Kollege Pischl - ohne Debatte erfolgt.

11906

Bundesrat - 359. Sitzung - 23. Feber 1977

**Wally**

Das ist nachzulesen im Protokoll des Bundesrates aus dem Jahre 1969, Seite 7596.

Vielleicht hat das Herr Kollegen Schreiner - ich will auch nicht dramatisieren - doch instinktiv bewogen, auch diesmal der Regelung zuzustimmen. *(Zustimmung bei der SPÖ. - Bundesrat Schipani: Er war beharrlich!)* Hoffentlich kommt in diesem Zusammenhang keine Retourkutsche, Herr Kollege. *(Bundesrat Schreiner: Sie sind ein Tiefenpsychologe! - Bundesrat Schipani: Man muß nur schürfen! - Heiterkeit.)*

Schon aus diesen sachlichen Erwägungen, verehrte Damen und Herren, muß ich noch einmal sagen, daß die Argumentation der ÖVP, der Opposition, wie wir sie manchmal hören, im Hinblick auf die Sachverhalte, auf die gegebenen Lebensbedingungen in unserem Lande, nicht sachgerecht ist. Es sei denn, die ÖVP hat bereits vergessen - wenn man an den Staat immer neue Forderungen stellt und sich Einnahmen entgegenstellt -, daß sie selbst einmal Regierungspartei war, oder sie rechnet gar nicht damit, es in absehbarer Zeit wieder einmal zu werden. Dann ist allerdings diese Argumentation verständlich. *(Zwischenruf des Bundesrates Pischl. - Gegenruf des Bundesrates Schipani.)*

Wir sind der Ansicht, daß derzeit das Gesetz im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich wegen dieses kleinen Betrages von 30 S-Wohnungsbeihilfe ergeben - bis eine allgemein befriedigende Lösung möglich ist, es kann ja gar nicht anders sein als so -, wirksam bleiben muß. Auf keinen Fall dürfen Nachteile entstehen, wie ich sie in fünf Punkten aufgezeigt habe.

Meine Fraktion wird daher - im Sinne des Antrages des Berichterstatters - gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? - Das ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird (1621 der Bellagen)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Margaretha Obenaus. Ich bitte sie, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatterin **Margaretha Obenaus:** Hoher Bundesrat! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz für die Zulassung zur Meisterprüfung erforderliche vierjährige Praxis als landwirtschaftlicher Facharbeiter, Gehilfe oder Forstfacharbeiter auf drei Jahre herabgesetzt werden. Weiters soll die Ausführungsgesetzgebung ermächtigt werden, eine in der Landwirtschaft und in verwandten Berufen zurückgelegte Lehrzeit im Höchstausmaß von zwei Jahren - bisher ein Jahr - für eine Lehre in der Forstwirtschaft anzurechnen. Ferner soll für Forstgartenarbeiter durch die Neufassung des § 15 eine Aufstiegsmöglichkeit durch Ablegung der Meisterprüfung geschaffen werden. Schließlich ist vorgesehen, daß für die Zulassung zur Facharbeiter- beziehungsweise Gehilfenprüfung nicht wie bisher eine fünfjährige praktische Tätigkeit, sondern eine dreijährige Tätigkeit sowie die Vollendung des 21. Lebensjahres nachzuweisen ist. Außerdem soll auch in den Fällen der gemäß § 20 Abs. 2 möglichen Nachsicht von Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung die erforderliche Praxiszeit von bisher acht Jahren auf sieben Jahre herabgesetzt werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Feber 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck** *(den Vorsitz übernehmend):* Zum Wort hat sich gemeldet Herr Bundesrat Ing. Eder. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Ing. **Eder** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Sehr verehrte Damen und Herren! Die zur Beratung stehende Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsaus-

Ing. Eder

bildungsgesetz bringt eine Reihe von Verbesserungen und Erleichterungen für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie sich einer Ausbildung zu unterziehen haben.

Es ist vor allen Dingen auch vorgesehen, daß eine entsprechende Anpassung der Ausbildung der Forstarbeiter an die der Landarbeiter durchgeführt wird. Ich kann auch feststellen, daß die Sozialpartner diese Novelle eingehend vorberaten und sich akkordiert haben.

Ich darf aber, bevor ich in die Materie eingehe, vielleicht grundsätzlich zwei Feststellungen treffen.

Zum ersten: Der Bundesrat als die Länderkammer kann sich darüber freuen, daß die Initiative zu dieser Novelle von den Bundesländern ausgegangen ist. Denn gerade die Bundesländer Vorarlberg, Steiermark und Niederösterreich haben im besonderen den Anstoß zu dieser Novelle gegeben. Dieser Überlegung hat sich die Bundesregierung letzten Endes angeschlossen. Daher eine Bestätigung, daß die Initiativen auch immer wieder von den Ländern ausgehen.

Zum zweiten darf ich feststellen, daß die Fachausbildung in der Landwirtschaft heute selbstverständlich geworden ist. Nur ist sie leider nicht überall voll bekannt. Aber ich glaube, alle Österreicher müßten eigentlich wissen, daß die Fachausbildung in der Landwirtschaft neben vielen anderen Faktoren wesentlich dazu beigetragen hat, daß der österreichische Bauer, der österreichische Landwirt, den Tisch für alle Österreicher decken kann. Es ist Ihnen ja sicherlich nicht unbekannt, daß mehr als 80 Prozent des österreichischen Kalorienbedarfes von der heimischen Landwirtschaft gedeckt werden. Wenn Sie hier nur einen kleinen Blick über die Grenzen machen, so etwa in die Oststaaten, wo die Voraussetzungen für die Landwirtschaft ja weit besser, ja viel günstiger wären auf Grund des Bodens, der klimatischen Voraussetzungen, müssen wir feststellen, daß dort beileibe nicht die volle Ernährung der Bevölkerung gesichert ist. Sie können ja immer wieder hören, welch enorme Einkäufe andernorts getätigt werden müssen, um die Versorgung aufrechterhalten zu können.

Aber selbst wenn Sie nach dem sogenannten goldenen Westen blicken, können wir feststellen, daß die Landwirtschaft dort beileibe nicht so aktiv, so intensiv arbeitet, wie dies bei uns in Österreich der Fall ist. So sind etwa die Hektarerträge in den USA manchmal wesentlich niedriger, als dies bei uns der Fall ist.

Das ist zweifellos darauf zurückzuführen, daß die Privatinitiative des österreichischen Bauern hier mitwirkt, und daß zweitens selbstverständlich das große Fachwissen entscheidend ist, und

dieses Fachwissen wird eben vor allen Dingen auch durch die Schulbildung und durch die Berufsausbildung vermittelt.

Nun zum sachlichen Inhalt dieser Novelle. Sie haben aus dem Bericht ja bereits gehört, daß hier vor allen Dingen die Anrechnung, die früher nur ein Jahr betragen hat, wenn man aus einem verwandten Beruf in die Landwirtschaft übergewechselt ist, nun bis zu zwei Jahren ausmachen kann. Ich halte dies für äußerst wichtig, weil es ja sehr oft passiert, daß Menschen vorerst in einem anderen Beruf tätig sind und später dann in die Land- und Forstwirtschaft überwechseln. Ich komme später noch einmal darauf zurück.

Zum zweiten wird der zweite Bildungsweg erleichtert. Es ist verständlich, daß es ältere Menschen gibt, die damals, als sie noch jung waren, eine Ausbildung in dem heutigen Sinn nicht durchgemacht haben, nun aber gerne auch Facharbeiter werden möchten. Daher muß man ihnen den Weg erleichtern, daß sie diese Fachprüfungen ablegen können. Auch hier sieht die Novelle eine Erleichterung bei diesem zweiten Bildungsweg vor.

Dann die Zulassung zur Meisterprüfung. Hier wurde der Nachweis der Praxis als Facharbeiter beziehungsweise als Gehilfe von vier auf drei Jahre herabgesetzt. In der Forstwirtschaft im besonderen ist zu erwähnen, daß es ja früher vier Spezialgebiete gegeben hat und man sie heute zu einer einheitlichen Meisterausbildung zusammengeschlossen hat.

Darüber hinaus, nur am Rande erwähnt - das wird sicherlich in der Praxis nicht sehr oft passieren -, ist es auch möglich, daß Forstgartenarbeiter oder Forstgartenarbeiterinnen eine Meisterprüfung ablegen können.

Die Zeugnisse für die Facharbeiter- und Gehilfenprüfung sind von der Stempelgebühr befreit, hören wir. Aber hier müssen wir feststellen, daß es auch einen Wermutstropfen gibt. Es war nicht möglich, auch die Meisterausbildung gebührenfrei zu machen. Hier hat das Sozialministerium die Meinung vertreten, man könnte der Landwirtschaft nicht mehr zugestehen, als dies bei der gewerblichen Wirtschaft der Fall ist. Es ist aber doch ein kleiner Unterschied, denn im Gewerbe ist die Lehrlings- und Facharbeiterausbildungsstelle nicht ident mit der Meisterprüfungsstelle. In der Landwirtschaft ist es sehr wohl der Fall, daß sowohl die Facharbeiter- beziehungsweise die Gehilfenprüfung als auch die Meisterprüfung in einer Hand liegt.

Wir glauben daher, es wäre bei gutem Willen ohneweiters möglich gewesen, auch für die Meisterprüfung die Gebührenbefreiung zu erreichen.

11908

Bundesrat - 359. Sitzung - 23. Feber 1977

**Ing. Eder**

Etwas Besonderes darf ich in diesem Zusammenhang auch sagen, von dem ich vorhin schon sagte, daß ich noch einmal zurückkommen darf: auf die Anrechnung von Vorzeiten. Es ist bisher nicht üblich gewesen und ist auch in dieser Novelle nicht vorgesehen, daß land- und forstwirtschaftlichen Lehrlingen, die schon eine teilweise Ausbildung in der Landwirtschaft haben, wenn sie später in einen anderen Beruf überwechseln, Vorjahre angerechnet werden. Konkret ausgedrückt etwa: Wenn heute ein junger Bursch aus der Landwirtschaft die Berufsausbildung durchmacht, dann lernt er zum Beispiel sehr viel über Maschinen, über Schlossereiwesen und dergleichen. Sollte er sich später entscheiden, den Mechanikerberuf zu ergreifen, dann wird ihm leider die Vorausbildung, die er hier in der Landwirtschaft gehabt hat, nicht angerechnet. Wir glauben, daß es aber absolut möglich und richtig wäre, und werden das daher sicher hier sehr vertreten, daß man bei einer späteren Novelle vielleicht diese Voranrechnung der Ausbildung in der Landwirtschaft in anderen Berufen entsprechend berücksichtigt. Selbstverständlich nicht eine Einbahnstraße; auch umgekehrt, wenn es notwendig ist.

Noch einen Punkt darf ich in diesem Zusammenhang erwähnen. Es ist dies ein Streit, mehr oder weniger, wenn Sie wollen, über die Kompetenzen. Der Bund ist der Meinung, die Ausbildung wäre eine Kompetenz des Bundes - das ist sie ja zurzeit auch, sonst stünde sie ja nicht hier zur Beratung -, es gibt aber viele Bundesländer, die der Ansicht sind, dies falle in die Kompetenz der Bundesländer. Und als Begründung könnte man etwa folgendes anführen: Es ist Tatsache, daß nur noch 2 bis 3 Prozent unselbständig Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft sind, und alle übrigen sind Selbständige, also Kinder von selbständigen Landwirten.

Nun gibt es ja in fast allen Bundesländern das Berufsschulpflichtgesetz, das heißt also, Angehörige von Selbständigen müssen eine Berufsausbildung in der Form absolvieren, daß sie die Berufsschule besuchen. Und als Abschluß dieser Berufsschule ist praktisch eine Gleichstellung mit der Gehilfenprüfung gegeben; nach einer gewissen Praxiszeit können sie dann später die Meisterprüfung ablegen.

Da, wie gesagt, nur noch 2 bis 3 Prozent unselbständig sind, aber 97 bis 98 Prozent Selbständige sind, und diese selbständige Berufsausbildung in die Kompetenz der Bundesländer fällt, wäre daher logisch anzunehmen, könnte man sich auch darüber Gedanken machen, ob nicht auch diese Fachausbildung in die Kompetenz der Bundesländer fallen sollte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich

glaube, wir können mit Recht sagen, daß Österreich ein Industrieland ist, aber genauso mit Recht können wir sagen, daß Österreich auch ein Agrarland ist. Wenn ich das jetzt hier feststelle, dann deswegen, weil ich glaube, daß die Landwirtschaft, die Agrarwirtschaft gerade in der heutigen Situation auch sehr wesentlich zur Arbeitsplatzsicherung beiträgt. Man soll das bitte nicht außer acht lassen. Bedenken Sie doch bitte, wieviel Geld aufgewendet wird, um Arbeitsplätze in der Industrie, um Arbeitsplätze im Gewerbe zu erhalten. Man soll daher auch nicht sparen, wenn es notwendig ist, Arbeitsplätze in der Landwirtschaft zu erhalten. Daß die Arbeit in der Landwirtschaft und im besonderen in der Forstwirtschaft nicht immer leicht ist, das ist Ihnen ja sicherlich bekannt.

Darüber hinaus ist die Landwirtschaft auch von sehr wesentlicher Bedeutung für den Fremdenverkehr, den wir in Österreich dringendst brauchen, um Devisen zu bekommen, und letzten Endes sicherlich auch von sehr wesentlicher Bedeutung, um eine gesunde Umwelt erhalten zu können.

Es ist daher Tatsache, daß ein gesunder land- und forstwirtschaftlicher Arbeiterstand, daß eine gesunde Land- und Forstwirtschaft sehr wesentlich dazu beitragen, eine gesunde Volkswirtschaft zu erhalten.

Wenn es daher durch diese Novelle möglich geworden ist, die Ausbildung den übrigen Berufsständen entsprechend anzupassen, diese Ausbildung gleichzuschalten, wenn wir den Beschäftigten in der Landwirtschaft entsprechende Anerkennung zollen, wenn wir sie nach Möglichkeit auch finanziell gleichstellen, wird es möglich sein, die Jugend zu motivieren, auch in Zukunft in der Land- und Forstwirtschaft tätig zu sein.

Und daher geben wir aus diesen Überlegungen heraus diesem Gesetz gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Es hat sich weiters zu Wort gemeldet Herr Bundesrat Medl. Ich erteile dieses.

Bundesrat **Medl** (SPÖ): Herr Bundesratsvorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ich möchte eingangs die Feststellung treffen, daß es anscheinend von Ihrer Seite, also aus Ihren Bänken her, doch möglich ist, eine sachliche und fachliche Diskussion zu einer Regierungsvorlage zu erhalten *(Zwischenruf bei der ÖVP)*, wenn es sich hier auch um Agrarprobleme handelt, und das möchte ich Ihnen jetzt, Herr Ing. Eder, bescheinigen.

Wenn Sie aber gesagt haben, daß die Initiative von den Bundesländern ausgegangen

## Medl

ist, dann möchte ich gleich hinzufügen: Wir Sozialisten nehmen alles auf, was gut und brauchbar ist, aber wir haben das niederösterreichische Muster, wonach ein Land- und Forstarbeiter zum Herrn Landeshauptmann bitten gehen sollte, um eine Prüfungsgenehmigung zu erhalten, verworfen. (*Neuerlicher Zwischenruf bei der ÖVP.*)

Meine Damen und Herren! Stellte man die Frage nach den hervorragendsten Merkmalen unseres Jahrhunderts, so müßte eine der Antworten die sich vollziehende technische Revolution auf allen Gebieten unseres wirtschaftlichen Lebens sein. Die Rasanz, mit der sich diese Technisierung vollzieht, ergibt sich nicht nur aus dem großen Bedarf und der großen Aufnahmefähigkeit an Arbeitskräften aus allen Berufsständen in der Wirtschaft, sie ergibt sich auch aus den gewollten und gezielten Maßnahmen der Regierung und der Wirtschaft, die getroffen werden müssen, soll die Entwicklung nicht steckenbleiben. Diese Technisierung ist überdies von vielen anderen Komponenten abhängig.

Eine solche Hauptkomponente ist zweifellos die zeitgemäße und zeitgerechte Ausrichtung und Anpassung der modernen Berufsausbildung an die geänderten Verhältnisse der Gesamtwirtschaft. Will man diesem Umstande Rechnung tragen, dann müssen veraltete Bestimmungen in der Lehrlingshaltung und Lehrlingsausbildung über Bord geworfen und durch neue, zeitgerechte - sowohl auf sozialem, arbeitsrechtlichem als auch auf gesellschaftlichem Gebiet - ersetzt werden.

Aber die Erfordernisse der fachlichen Ausbildung dürfen nicht nur auf den gewerblichen Sektor beschränkt bleiben, sie müssen auch auf die Landwirtschaft und auf die Forstwirtschaft ausgedehnt werden, denn die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung bedarf der dringendsten Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Zeit.

Meine Damen und Herren! Während im gewerblichen Sektor - aus der Zunftordnung über das Gewerbeamt - 1859 die Bestimmungen über die Lehrlingsausbildung bereits ihren Einbau fanden, nahm das Berufsausbildungswesen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft insofern eine ganz andere Entwicklung, als die Arbeit in ihr - bis nach dem Ersten Weltkrieg - nicht als Facharbeit anerkannt wurde. Erst das Landarbeitsgesetz von 1948 bestimmte, daß auch die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft - allerdings unter Berücksichtigung des Fortbildungs- und Fachschulwesens - durch ein Gesetz geregelt werden sollte. Dies erfolgte schließlich durch das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1952.

Der uns heute zur Behandlung vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird, regelt nicht nur den Kompetenzbereich, sondern auch den der Ausbildungszeiten in bezug auf die Facharbeiterausbildung und den Erwerb des Berufstitels „Meister“.

Mit dieser Neuregelung soll insbesondere dem immer stärker werdenden Mangel an Facharbeitern, besonders in der Forstwirtschaft, entgegengewirkt und die Zeit der Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft von vier Jahren auf drei Jahre herabgesetzt werden. Die Verkürzung der Ausbildungszeit ist insofern gerechtfertigt, als die Ausbildung intensiviert wird und andererseits die Zulassung zur Meisterprüfung auch nur mehr eine Praxiszeit von drei Jahren erfordert.

Sicherlich hat die gesellschaftliche und technische Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft, haben die geänderten Verhältnisse durch frühere Heirat oder auch durch frühere Hofübergabe und auch aus anderen Gründen das Bedürfnis nach schnellerer Ausbildung unterstützt. Allerdings ist gleichzeitig, schon im Hinblick auf die Konkurrenzierung in der Lehrlingshaltung, dafür gesorgt, daß nach Erfüllung der bildungsmäßigen Erfordernisse die Zulassung zur Prüfung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgen kann.

Zugleich wurde, meine sehr verehrten Damen und Herren, bei Nachsichterteilung der Voraussetzungen für die Meisterprüfung die Praxiszeit von acht Jahren auf sieben Jahre herabgesetzt, womit insbesondere dem zweiten Bildungsweg, der gerade in der Land- und Forstwirtschaft eine bedeutende Rolle spielt, entgegengewirkt wird.

Diese Bestimmungen kommen vor allem, wie hier schon erwähnt wurde, den älteren Land- und Forstarbeitern, aber auch den Forstgartenfacharbeitern insofern entgegen, als man ihnen, womöglich als Familienerhalter, wegen ihres Alters und wegen ihrer langjährigen Praxis nicht zumuten kann, wieder in die Lehre einzutreten, um dann zu einer Fach- oder Meisterprüfung gehen zu können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit diesem Gesetzesbeschluß, der in seinen Abänderungen nicht nur eine einheitliche Ausrichtung der Ausbildungszeiten innerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Sektors und eine gesellschaftliche Aufwertung erbringt, ist auch eine weitere Integration dieser Berufszweige in die Gesamtwirtschaft vollzogen worden. Wir werden daher dem Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen

11910

Bundesrat - 359. Sitzung - 23. Feber 1977

**Medl**

Einspruch zu erheben, unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? - Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Hoher Bundesrat! Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge betreffend die soziale Sicherheit der Angestellten beim Amt des Vertreters in Österreich des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (1622 der Beilagen)**

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge betreffend die soziale Sicherheit der Angestellten beim Amt des Vertreters in Österreich des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Ingrid Smejkal. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Ingrid **Smejkal**: Der Vertreter in Österreich des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge hat unter Berufung auf die Abschnitte 44 und 45 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung, BGBl. Nr. 245/1967, vorgeschlagen, die Rechte der beim Amt des Vertreters des Hochkommissärs beschäftigten Angestellten in einer dem Abkommen mit der UNIDO analogen Weise zu regeln. Die nunmehr vereinbarte gegenständliche Regelung entspricht weitestgehend den Regelungen des die sozialversicherungsrechtlichen Interessen von Angestellten der UNIDO betreffenden Abkommens, BGBl. Nr. 424/1971.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur

Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Feber 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge betreffend die soziale Sicherheit der Angestellten beim Amt des Vertreters in Österreich des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender** (der inzwischen wieder die Verhandlungsleitung übernommen hat): Ich danke der Frau Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977 über eine Erklärung betreffend die Verlängerung der COST-Aktion 50/51/52 (Werkstoffe für Gasturbinen) (1623 der Beilagen)**

**Vorsitzender**: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Erklärung betreffend die Verlängerung der COST-Aktion 50/51/52 (Werkstoffe für Gasturbinen).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. **Lichal**. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. **Lichal**: Hoher Bundesrat! Österreich hat am 10. Juli 1972 die Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen konzertierten Aktion auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema „Werkstoffe für Gasturbinen“ ratifiziert. Durch die gegenständliche Erklärung soll die Dauer der Aktion um drei Jahre verlängert werden. Die Aktion, die etwa 60 Vorhaben umfaßt, enthält zwei Teilprojekte, deren Auftraggeber die Firma Gebrüder Böhler und Co AG Edelstahlwerke und das Institut für Physikalische Chemie der Universität Wien sind.

Hier möchte ich anmerken, daß mir heute in

**Dr. Lichal**

der Früh bekannt wurde, daß es die Firma Gebrüder Böhler & Co AG Edelstahlwerke nicht mehr gibt und diese Firma jetzt Vereinigte Edelstahlwerke, VEW, heißt.

Ich glaube, das wird mir der Kollege Tirnthal bestätigen müssen, sodaß wir das auf den letzten Stand bringen sollten. Es war im Ausschuß vorgestern der Name dieser Firma noch nicht bekannt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung der Abgabe der vorliegenden Erklärung die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Feber 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1977 über eine Erklärung betreffend die Verlängerung der COST-Aktion 50/51/52 (Werkstoffe für Gasturbinen), wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Tirnthal. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Tirnthal (SPÖ):** Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf eingangs feststellen, daß ich dem Herrn Berichterstatter vollkommen recht gebe. Ich gebe hier jetzt doch auch offiziell nochmals bekannt - wenn es sich noch nicht durchgesprochen haben sollte -, daß die drei Edelstahlunternehmen Gebrüder Böhler & Co AG, Schoeller-Bleckmann Stahlwerke AG und Styria Judenburg mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975 zu den Vereinigten Edel- und Stahlwerken verschmolzen wurden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei der COST-Aktion handelt es sich um die Planung und Durchführung von etwa 60 umfassenden Forschungsprojekten, wie beispielsweise die Erstellung eines europäischen Verkehrskonzeptes, den Ausbau und die Verfeinerung der Computertechnik, das Suchen nach einer funktionierenden großräumigen Wettervorhersage und unter anderem auch um zehn metallurgische Forschungsvorhaben.

All diese Projekte haben einen so hohen finanziellen Aufwand und erfordern den gezielten Einsatz einer so großen Forschungskapazität, daß sie weder von einzelnen Unternehmungen, noch von einzelnen Ländern bewältigt werden können.

Im Rahmen der COST kommt es erstmals in der Geschichte Europas zu einer konzertierten Forschungsaktion, an der sich folgende Länder beteiligen: Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Schweiz, Schweden, Großbritannien und Nordirland sowie die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Es geht dabei um eine sinnvolle Arbeitsteilung der Forschungsarbeit innerhalb der einzelnen Projekte und Länder, um eine intensive Zusammenarbeit über die Staatsgrenzen hinweg sowie um einen regen Erfahrungsaustausch untereinander, der sich auf alle Beteiligten fruchtbar und positiv auswirkt.

Österreich ist an den Projekten „Meerwasserentsalzung“, „superleitende Werkstoffe“, vor allem aber an der Untersuchung und Entwicklung von Werkstoffen für Gasturbinen beteiligt, wobei das Institut für Physikalische Chemie der Universität Wien, die VÖEST-Alpine und die Vereinigten Edelstahlwerke mitarbeiten.

Die COST-Aktion 50/51/52 wurde am 23. November 1971 für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren in Brüssel unterzeichnet und von Österreich am 10. Juli 1972 ratifiziert.

Da aber mit den praktischen Arbeiten erst Ende 1973/Anfang 1974 begonnen werden konnte, weil erst zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der COST-Forschungsgemeinschaft die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung standen, ist es erforderlich, die Dauer der Aktion um weitere drei Jahre zu verlängern.

In der ersten Phase der COST-Aktion, die zu Jahresmitte 1977 beendet sein wird, rechnet man mit einem Forschungsaufwand von 120 bis 150 Millionen Schilling.

Österreich wird aus dieser europäischen Forschungsgemeinschaft großen Nutzen ziehen; besonders bei der Suche nach neuen Werkstoffen für die Erzeugung von Gasturbinen, die für die Vereinigten Edelstahlwerke von großer Bedeutung sind, dort im Erzeugungsprogramm aufscheinen und als zukunftsträchtiges Produkt bezeichnet werden können.

Es geht dabei um Sonderwerkstoffe, die hochtemperaturfest sind und eine besondere Korrosionsbeständigkeit aufweisen müssen.

Für die Vereinigten Edelstahlwerke ist daher diese Forschungsarbeit sehr praxisbezogen. Die

11912

Bundesrat - 359. Sitzung - 23. Feber 1977

**Tirnthal**

Kosten in der VEW-Forschungsanstalt Kapfenberg betragen für dieses Projekt rund eine Million Schilling pro Jahr. Hievon trägt das Unternehmen 40 Prozent. Der Rest wird aus Mitteln des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft finanziert.

Die Vereinigten Edelstahlwerke liegen mit ihrem jährlichen Forschungsaufwand im Spitzenfeld der internationalen Edelstahlindustrie. Im Jahre 1975 wurde hiefür ein Betrag von rund 100 Millionen Schilling aufgewendet. Dies ist ein Forschungskoeffizient von 1,5, bezogen auf den Jahresumsatz, der sich überall sehen lassen kann und auch international anerkannt wird.

Eine besondere Spitzenstellung in bezug auf den jährlichen Forschungsaufwand nimmt auch die ÖIAG ein: Die Unternehmungen im Rahmen des ÖIAG-Konzerns wendeten im Jahre 1975 1,35 Milliarden für Forschung und Entwicklung auf, und im Jahre 1976 - die ganz genauen Zahlen liegen noch nicht vor - wird es ein Betrag von 1,6 Milliarden Schilling sein.

Dies, meine Damen und Herren, ist wieder ein Beweis mehr, daß die verstaatlichte Industrie Österreichs zielstrebig, verantwortungsbewußt und zukunftsweisend die Entwicklung vorantreibt, um die Betriebsstrukturen dauernd den Erfordernissen anzupassen und damit die Konkurrenzfähigkeit zu erhalten und zu verbessern.

Die Förderung von Wissenschaft und Forschung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Mobilisierung der geistigen Reserven unseres Landes, damit aber auch eine wesentliche Voraussetzung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung Österreichs.

Im Gegensatz zur ÖVP-Alleinregierung, zu deren Zeit es um unsere Wissenschaft und Forschung sehr schlecht bestellt gewesen ist, hat die sozialistische Bundesregierung sofort nach ihrem Amtsantritt im Jahre 1970 die Weichen für die Zukunft gestellt. Sie hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geschaffen, leider gegen die Stimmen der Österreichischen Volkspartei, deren Redner Mock, Kotzina, Karasek, Blenk, Gorton und Gruber sich bei den entscheidenden Nationalratssitzungen am 9. und 10. Juli 1970 mit vielen meist an den Haaren herbeigezogenen Argumenten und manchmal - das merken Sie, wenn Sie das Protokoll nachlesen - geradezu wütend gegen die Installierung dieses Ministeriums und damit gegen den Fortschritt gestemmt haben.

Dieses Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung - das wird heute wohl überall anerkannt - hat seither große Leistungen vollbracht.

Als Beweis hiefür mögen folgende Zahlen

dienen: Im Jahre 1970 waren im Rahmen des letzten ÖVP-Budgets für Wissenschaft und Forschung 2,3 Milliarden Schilling eingesetzt. Für das Jahr 1977 werden für den gleichen Zweck 7 Milliarden Schilling aufgewendet. Dies bedeutet fast eine Verdreifachung beziehungsweise genau eine Steigerung um 188 Prozent, während die gesamten Budgetausgaben im gleichen Zeitraum um 137 Prozent anstiegen.

Im Prioritätenkatalog für die Bewältigung der anstehenden Zukunftsprobleme liegen also Wissenschaft und Forschung ganz weit vorne. Diese Tatsache kann einfach nicht weggeleugnet werden, auch wenn dies von der ÖVP immer wieder versucht wird.

Im Rahmen des sinnvollen Gesamtforschungskonzeptes dieser sozialistischen Bundesregierung nimmt auch die für unser Land so fruchtbringende internationale COST-Aktion einen wichtigen Platz ein, deren Verlängerung um weitere drei Jahre meine Fraktion gerne die Zustimmung gibt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? - Auch nicht.

Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

#### **8. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates.

Österreich hat Anspruch auf die Entsendung von sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern in die Parlamentarische Versammlung des Europarates. Nach einer Parteienvereinbarung entfallen für den kommenden Sitzungsabschnitt fünf Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder auf den Nationalrat, ein Mitglied und ein Ersatzmitglied sind vom Bundesrat zu wählen. Die Wahl erfolgt für ein Jahr.



Bundesrat - 359. Sitzung - 23. Feber 1977

11913

**Vorsitzender**

Es sind mir folgende Wahlvorschläge zugekommen:

Als Mitglied Bundesrat Dr. Hans Heger und als Ersatzmitglied Bundesrat Dr. Reichl vom Bundesrat aus in die Parlamentarische Versammlung des Europarates zu entsenden.

Wird die Durchführung der Wahl mittels Stimmzettels beziehungsweise für jeden der zu nominierenden Delegierten gesondert gewünscht? - Es ist dies nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl unter einem und durch Handzeichen vornehmen lassen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die den bekanntgegebenen Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. -

Danke. Dies ist Stimmeneinhelligkeit. Die Wahlvorschläge sind somit angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 3. März 1977, 9 Uhr in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat in seiner morgigen Sitzung verabschiedet wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen. Die Ausschußvorberatungen sind für Dienstag, den 1. März 1977, ab 16 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten**